

# DIE VERSICHERUNGS- RUNDSCHAU

Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungswissenschaften

48. JAHRGANG

MÄRZ 1993

NR. 3

## **Verletzung vertraglicher Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall: Beweismittelbeschränkungen für den Kausalitätsgegenbeweis?**

VON DR. BERNHARD LORENZ, FELDKIRCH

### **I. Sachverhalt**

Der hier besprochenen Entscheidung 7 Ob 29/91 liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde. Der versicherte Lenker eines Kfz verschuldete einen Verkehrsunfall, bei dem die Beifahrerin erheblich verletzt wurde. Zusammen mit Bekannten wurde die Beifahrerin vom Lenker ins Krankenhaus gebracht. Dort gab der beklagte Lenker an, die Verletzte sei über eine Treppe gestürzt. Nachher sollte das Wrack mit Hilfe eines LKW, der dem Vater des Lenkers gehörte, geborgen werden. Als eine Gendarmeriepatrouille zufällig vorbeikam, versicherte der Lenker, beim Unfall sei niemand verletzt worden. Eine Alkoholuntersuchung wurde von der Gendarmerie deswegen nicht für nötig erachtet.

Schließlich kam die Wahrheit doch ans Tageslicht, weil die Verletzte nach kritischen Fragen des Arztes den wahren Unfallablauf geschildert hatte. Der klagende Haftpflichtversicherer mußte an die Verletzte Schadenersatz leisten, den er im Regreßwege vom versicherten Lenker zurückerhalten wollte, weil dieser seine Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich verletzt habe (§ 8 Abs 2 Z 2 und 4 AKHB 1988).

Der versicherte Lenker versuchte die mangelnde Kausalität seines Verhaltens für die Leistungspflicht des Versicherers nachzuweisen, ein Unterfangen, das ihm gelang. Denn die Untergerichte zogen aus den angebotenen Beweisen den Schluß, daß der beklagte Lenker zum Unfallszeitpunkt weder alkoholisiert noch übermüdet gewesen war. Der OGH korrigierte die Entscheidung der Untergerichte aus rechtlichen Gründen. Die Würdigung der vorhandenen Beweise zugunsten des versicherten Lenkers verbiete sich mangels Gleichwertigkeit mit den Beweisen, deren Existenz durch das Verhalten des Versicherten verhindert worden sei.

### **II. Verletzung des Grundsatzes freier Beweiswürdigung**

Die Entscheidung ist bemerkenswert, weniger im Hinblick auf das konkrete Ergebnis als verschiedene Begründungsteile. Bekanntlich steht dem Versicherungsnehmer in der Kraft-

<sup>1</sup> Der Aufsatz bildet eine Besprechung von OGH 10. 10. 1991, 7 Ob 29/91 (OLG Graz 16. 4. 1991, 1 R 276/90-18; KG Leoben 31. 8. 1990, 4 Cg 31/90-12) VR 1992, 92 = ecolex 1992, 624 (auszugsweise).

fahrzeughaftpflichtversicherung bei Verletzung von Obliegenheiten, die nach dem Versicherungsfall zu erfüllen sind, namentlich den Mitwirkungspflichten zur Feststellung des Sachverhaltes (§ 8 Abs 2 Z 2 und 4 AKHB 1988), stets der Kausalitätsgegenbeweis zur Verfügung, damit die Leistungsfreiheit als Sanktion abgewendet werden kann. In Abweichung von § 6 Abs 3 VersVG also selbst dort, wo der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.<sup>2</sup> Dagegen wäre innerhalb von § 6 Abs 3 VersVG dem Versicherungsnehmer diese Möglichkeit verbaut, sofern er vertragliche Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat.<sup>3</sup> Die AKHB enthalten daher eine Abweichung vom VersVG, die freilich absolut zulässig ist, weil sie den Versicherungsnehmer begünstigt (§ 15 a VersVG).

Der OGH hat nun das Instrument des Kausalitätsgegenbeweises massiv beschränkt. Auf Grund der generellen Formulierung muß man annehmen, daß die Position auf den Gegenbeweis schlechthin, der ansonsten bei grobfahrlässiger Verletzung von vertraglichen Aufklärungsobliegenheiten erbracht werden kann (§ 6 Abs 3 VersVG), ausgedehnt werden wird. Damit der Kausalitätsgegenbeweis überhaupt zulässig sei, müßten gleichwertige Beweismittel vorhanden sein, wie wenn die Obliegenheit befolgt worden wäre, meint der OGH. Die eigene Parteiaussage des Versicherungsnehmers erfülle diesen Standard freilich ebensowenig<sup>4</sup> wie die Aussage von Zeugen.

Dieser Standpunkt bildet einen schweren Eingriff in den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 272 ZPO).<sup>5</sup> Nach den Feststellungen der beiden Untergerichte war der beklagte Versicherungsnehmer zum Unfallszeitpunkt in seiner Fahrtauglichkeit in keiner Weise beeinträchtigt gewesen. Feststellungen, auf Grund deren dem Versicherungsnehmer der Beweis mangelnder Kausalität seiner Obliegenheitsverletzung geglückt war. Dieses unliebsame Ergebnis hat der OGH zu unterbinden gewußt, indem er die Gleichwertigkeit der angebotenen Beweismittel mit denen, deren Verwendung infolge des versicherungsnehmerlichen Fehlverhaltens unterbleiben mußte (insbesondere Alkohöhltest), als Rechtsmaxime ins Treffen führte. Dagegen stehen beachtliche Argumente. Im Lichte des Grundsatzes freier Beweiswürdigung bestimmt sich der Wert eines Beweismittels nicht nach naturwissenschaftlichen Kriterien, sondern nach seiner Überzeugungskraft für den Richter. Die ZPO hat es mit gutem Grund vermieden, diversen Beweismitteln feste Aussagegehalte oder Überzeugungsgrade zuzumessen.<sup>6</sup> Eine Parteiaussage kann mehr wert sein als ein medizinisches Gutachten, wenn der Richter von der Aussage überzeugt ist, vom Gutachten aber nicht. Jedes Beweismittel, das den Richter von der Wahrheit einer Behauptung überzeugt, ist unter diesem Aspekt zwangsläufig gleichwertig.

Es mag im gegenständlichen Fall durchaus so gewesen sein, daß die Feststellungen der Untergerichte auf mangelhafter Beweiswürdigung beruhten. Nur ist das im gegebenen Zusammenhang nicht zu diskutieren. Kritisierenswert ist indessen, daß der OGH seiner Bindung an die Beweiswürdigung der Untergerichte entwich, indem er Beweismittelbeschränkungen einführte, die einer rechtlichen Grundlage entbehren. Zum einen sind solche

<sup>2</sup> *Petrasch*, Obliegenheitsverletzung und Leistungsfreiheit in den Kfz-Versicherungen, ZVR 1985, 65 (70, 76); vgl auch OGH SZ 46/104; OGH SZ 49/129.

<sup>3</sup> So etwa namentlich in der Kaskoversicherung (Art 5.3. AFIB 1986). Dazu *Petrasch*, ZVR 1985, 65 (77); OGH SZ 50/37.

<sup>4</sup> So auch schon OGH VersR 1986, 51; OGH ZVR 1989/110.

<sup>5</sup> Zur Freiheit der Beweismittel als Aspekt des Grundsatzes freier Beweiswürdigung *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen III (1966) 279 f.

<sup>6</sup> Zur rechtspolitischen Bedeutung des Grundsatzes freier Beweiswürdigung *Fasching* III 277 f.

Schranken mit dem Ziel der Bestimmungen (§ 8 Abs 2 Z 2 und 4 AKHB 1988) nicht vereinbar.<sup>7</sup> Denn danach sollte dem Versicherungsnehmer eben selbst bei Vorsatz die Möglichkeit eingeräumt werden, die mangelnde Kausalität seines Verhaltens auf die Leistungspflicht des Versicherers nachzuweisen. Aber genau die Möglichkeit wird ihm durch die vom OGH etablierten Beweismittelschranken wieder genommen. Denn Beweise, die mit denen „gleichwertig“ sind — also im Sinne des OGH derselben Kategorie zugehören —, welche bei Erfüllung der Aufklärungsobliegenheit zur Verfügung gestanden wären, sind praktisch nicht denkbar. Außer, der Versicherungsnehmer hätte von sich aus eine Alkoholuntersuchung in die Wege geleitet.

Zum anderen stimmt bedenklich, wenn der OGH neue Beweisnormen schafft, damit er auf diesem Umweg — und den Eindruck gewinnt man bei der Lektüre der Entscheidung — in die Beweiswürdigung einzugreifen vermag. An sich steht dem OGH eine Überprüfung der Beweiswürdigung des Berufungsgerichtes keinesfalls zu.<sup>8</sup> Das folgt einerseits aus § 503 ZPO, wo die Revisionsgründe erschöpfend aufgezählt sind.<sup>9</sup> Andererseits aus dem Neuerungsverbot des § 504 Abs 2 ZPO für das Revisionsverfahren, das besonders strikt gefaßt ist.<sup>10</sup> Folgerichtig findet im Revisionsverfahren grundsätzlich auch keine mündliche Verhandlung statt, schon gar nicht zum Zwecke von Beweisaufnahmen (§ 509 ZPO). Denn die Überprüfung der Beweiswürdigung setzte Mündlichkeit und Unmittelbarkeit voraus, weil die freie Überzeugung des Richters als Maßstab für die Beurteilung von Beweisen nur in einem unmittelbaren Verfahren ihre Rolle wirklich entfalten kann.<sup>11</sup> Auch unter diesem Blickwinkel sind die vom OGH normierten Beweiszulassungsverbote kritisch zu überprüfen. Sie basieren nämlich auf der unausgesprochenen Einschätzung, daß bestimmte Beweiskategorien, nämlich die Aussage von Parteien oder Zeugen, kraft ihrer Natur schlechthin ungeeignet seien, bestimmte Tatsachen nachzuweisen — hier die mangelnde Kausalität von Obliegenheitsverletzungen. Diese Pauschalqualifikation oder -disqualifikation von Beweismitteln steht aber in einem gewissen Widerspruch zur beweismittelfernen Rolle des OGH, weil er mit der Würdigung von Beweisen gar nie unmittelbar befaßt ist.

### III. Zur Einordnung von Versicherungsbedingungen

Der OGH gewinnt sein Ergebnis „rechtspolitischen Zielsetzungen“ ab, die er den § 8 Abs 2 Z 2 und 4 AKHB 1988 unterstellt. Das klingt so, als handle es sich dabei um allgemeingültige Rechtsnormen, deren Teleologie eine bestimmte Auslegung erzwingt. In Wirklichkeit beherrschen — von Ausnahmen abgesehen<sup>12</sup> — die AKHB einen Versicherungsvertrag nur deshalb, weil ihre Geltung zwischen den Parteien vereinbart worden ist.<sup>13</sup> Und das, ob-

<sup>7</sup> Die AKHB unterliegen als Vertragsbedingungen vertraglichen Auslegungsregeln (§§ 914 f ABGB; dazu unten III.). Der Ermittlung von Sinn und Zweck einer Bestimmung (teleologische Auslegung) kommt insoweit zentraler Stellenwert zu: *Rummel in Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch<sup>12</sup> (1990) § 914 Rz 1a.

<sup>8</sup> *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen IV (1971) 310 ff, 248, 362; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 1902; OGH EFSlg 57.826; OGH EFSlg 57.827 (selbst im Eheverfahren); weitere Nachweise bei *Stohanzl*, Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung<sup>14</sup> (1990) § 510 E 3 und 4.

<sup>9</sup> *Fasching* IV 248.

<sup>10</sup> *Fasching* IV 248.

<sup>11</sup> *Fasching* III 277 f.

<sup>12</sup> Vgl insbesondere § 18 KHVG, wonach behördliche Änderungen von Versicherungsbedingungen auch bestehende Verträge erfassen. Dazu (bzw zur Vorläuferbestimmung § 60 Abs 3 KFG) *Ertl*, Der Versicherer als Gesetzgeber, RZ 1973, 59, 76, 96 und 119 (129).

<sup>13</sup> Vgl OGH VR 1990, 350 = WBl 1990, 316.

wohl die AKHB als solche im Verordnungswege erlassen worden sind.<sup>14</sup> Deshalb sind die AKHB so wie alle Versicherungsbedingungen im Verhältnis zwischen den Parteien nach Vertragsregeln auszulegen (§§ 914 f ABGB).<sup>15</sup> Rechtspolitische Überlegungen sind insoweit fehl am Platze und erinnern deutlich an jene inzwischen aufgegebenen Rechtsprechung, wonach Allgemeine Versicherungsbedingungen insgesamt wie Gesetze auszulegen seien.<sup>16</sup> Wenngleich beiderlei Auslegungsrichtlinien, jene für Gesetze und jene für Verträge, in vielen Fällen ähnliche Ergebnisse erzeugen mögen,<sup>17</sup> sollte doch von einer Vermengung, und sei sie nur durch die Wortwahl indiziert, Abstand genommen werden, weil immerhin große Unterschiede gleichfalls vorstellbar sind. Schon kraft ihrer einseitig-hoheitlich angeordneten Allgemeingeltung müssen generelle Rechtsnormen mit Hilfe eines objektiv-abstrahierenden Blickwinkels ausgelegt werden,<sup>18</sup> damit eine gleichmäßige Anwendung, notwendiges Ziel des Normerzeugers, gewährleistet ist. Da Verträge — und Allgemeine Geschäftsbedingungen im besonderen — durch die freiwillige und selbstbestimmte Unterwerfung unter ein bestimmtes Regelungsschema entstehen,<sup>19</sup> liegt eine viel individuellere Auslegung als bei Gesetzen geradezu in der Natur der Sache.<sup>20</sup> Besonders in Verbindung mit vorvertraglichen Auskünften jenes Vertragsteiles, der den Vertrag, die Geschäftsbedingungen verfaßt oder verwendet hat,<sup>21</sup> kann man sich deutliche Abweichungen zwischen vertraglicher (§§ 914 f ABGB) und gesetzlicher Auslegung (§§ 6 f ABGB) vorstellen.

Angesichts der Anwendbarkeit vertraglicher Auslegungsregeln sind für verschiedene Vertragsverhältnisse trotz Identität der Versicherungsbedingungen viele verschiedene Auslegungsvarianten denkbar, je nach den Umständen des Einzelfalles. Umso mehr sollte sich der OGH hüten, generalisierende Rechtssätze aufzustellen, wenn er Versicherungsbedingungen der Auslegung unterzieht. Sie erwecken den Anschein allgemeiner Gültigkeit und bewirken kraft ihres Präjudiziencharakters eine Versteinerung der Auslegung, die dem vertraglichen Wesen von Allgemeinen Versicherungsbedingungen eindeutig widerspricht.

<sup>14</sup> Ertl RZ 1973, 59, 76, 96 und 119 (129); Schauer, Einführung in das österreichische Versicherungsrechtsrecht<sup>2</sup> (1990) 59.

<sup>15</sup> OGH VR 1990, 57 = RdW 1989, 329 (Schauer); OGH JBl 1990, 316 = EvBl 1990/28 = VR 1990, 122 = VersR 1990, 445; OGH VR 1990, 315; Ertl RZ 1973, 59, 76, 96 und 119 (129).

<sup>16</sup> Zur früheren Rechtsprechung: OGH VersR 1978, 264; OGH SZ 42/111 = VersR 1971, 680 = VersR 1970, 656 = NZ 1971, 158 = VR 1970, 57; OGH VR 1972, 676 (keine Anwendung der Unklarheitenregel des § 915 ABGB auf Versicherungsbedingungen) ua. Kritisch dazu Ertl RZ 1973, 59, 76, 96 und 119; Jabornegg, Das Risiko des Versicherers (1979) 16 f. Die Judikaturwende begann mit OGH JBl 1985, 287 = ZVR 1985/105 = VersR 1986, 276; dann wurde ausdrücklich die Unklarheitenregel für anwendbar erklärt, OGH VR 1990, 57 = RdW 1989, 329 (Schauer) und OGH JBl 1990, 316 = EvBl 1990/28 = VR 1990, 122 = VersR 1990, 445; in OGH VR 1990, 315 wurde klargestellt, daß Allgemeine Versicherungsbedingungen nicht wie Gesetze mit Hilfe von Analogieschlüssen ergänzt werden können. Besonders deutlich OGH JBl 1992, 717.

<sup>17</sup> So OGH JBl 1985, 287 = ZVR 1985/105 = VersR 1986, 276; zum Teil dem zustimmend (nicht was die Unklarheitenregel betrifft) Jabornegg, Risiko 16 f; vgl auch Rummel in Rummel<sup>12</sup> § 914 Rz 1a (teleologische Auslegung wichtigstes Ziel der Vertragsauslegung).

<sup>18</sup> Vgl Bydlinski in Rummel<sup>12</sup> § 6 Rz 1.

<sup>19</sup> Zur Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Rummel in Rummel<sup>12</sup> § 864 a Rz 2 ff; Bydlinski, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäftes (1967) 208 ff; Krejci, KSchG und ABGB, in Krejci, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981) 85 (89 ff).

<sup>20</sup> Zur Bedeutung des individuellen Verständnisses und Verständnishorizontes der Vertragspartner, zur Bedeutung von Begleitumständen siehe statt anderer nur Rummel in Rummel<sup>12</sup> § 863 Rz 8, § 914 Rz 4 und 7.

<sup>21</sup> Auch unter Bedachtnahme auf die Unklarheitenregel, deren Anwendung bei Gesetzen und anderen generellen Rechtsnormen jedenfalls nicht in Form und Intention des § 915 ABGB zur Debatte stehen kann: vgl Jabornegg, Risiko 16 f.

#### IV. Vergleich mit der deutschen Rechtsprechung

Ein kurzer Blick nach Deutschland, von wo das VersVG im wesentlichen stammt, vermittelt interessante Eindrücke. Der deutsche BGH versucht seit langem die Härte des § 6 Abs 3 VersVG: die unbedingte und volle Verwirkung des Versicherungsschutzes bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung, abzumildern. Er hat mit Hilfe des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verschiedene Kriterien ins Recht eingefügt. Insbesondere dient als Richtschnur, ob die Obliegenheitsverletzung überhaupt (konkret) geeignet war, die Interessen des Versicherers zu gefährden.<sup>22</sup> Das läuft letztlich auf eine abgeschwächte Kausalitätsprüfung hinaus. Der OGH ist diesen versicherungsnehmerfreundlichen Tendenzen nie gefolgt.<sup>23</sup> Nunmehr respektiert er Abweichungen vom strengen, kausalitätsunabhängigen Verwirkungsprinzip des § 6 Abs 3 VersVG nicht einmal mehr dort, wo die Versicherer ihrerseits den Versicherungsnehmern durch die Versicherungsbedingungen eine günstigere Rechtslage einräumen. Das angeblich „andere Verhältnis zur Frage der richterlichen Rechtsfortbildung“ in der österreichischen Judikatur, das vom OGH gegen eine Übernahme der deutschen Treu-und-Glauben-Rechtsprechung als Argument verwendet wird,<sup>24</sup> hindert seine rechtsschöpferische Tätigkeit in die andere Richtung offenbar nicht.

<sup>22</sup> Vgl nur BGH VersR 1970, 241; grundlegend zur dogmatischen Rechtfertigung BGH VersR 1964, 154. Ausführliche Erörterung der BGH-Rechtsprechung bei *Heiss, Treu und Glauben im Versicherungsvertragsrecht* (1989) 51 ff.

<sup>23</sup> Vgl aus der jüngeren Zeit ausdrücklich ablehnend OGH VR 1990, 350. Aus rechtsvergleichender Sicht dem OGH insoweit zustimmend *Heiss, Treu und Glauben* 67 ff, der die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Versicherungsbedingungen als Maßstab zur Beurteilung der Legitimität von Leistungsfreiheitsklauseln für richtig hält.

<sup>24</sup> OGH VR 1978, 31 = VersR 1979, 560; weitere Nachweise bei *Heiss, Treu und Glauben* 65; *Petrasch ZVR* 1985, 65 (68).

# Probandenversicherung

VON MAG. BRIGITTE WINDISCH, WIEN

## I. Allgemeines

Die sog. „Probandenversicherung“ nach § 38 Arzneimittelgesetz (AMG)<sup>1</sup> wurde in Österreich — soweit ersichtlich — in der juristischen Literatur noch nicht aufgearbeitet<sup>2</sup>. Es gibt bis jetzt keine einheitlichen von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Es sind mit der Probandenversicherung aber eine Reihe von Problemen verknüpft, von denen im folgenden einige kurz aufgezeigt werden sollen.

§ 38 AMG schreibt für klinische Erprobungen von Arzneimitteln<sup>3</sup> vor: „Der Prüfungsleiter hat vorzuzorgen, daß zugunsten der Person, an der eine klinische Prüfung durchgeführt werden soll, eine Versicherung abgeschlossen wird, die alle Schäden abdeckt, die infolge der Durchführung einer klinischen Prüfung an Leben oder Gesundheit entstehen können“. Zu dieser allgemeinen, relativ vagen Bestimmung geben leider auch die Gesetzesmaterialien<sup>4</sup> keine näheren Aufschlüsse.

Die Auseinandersetzung mit der hier gebotenen Probandenversicherung setzt eine Klärung voraus, was unter „klinischer Prüfung“ zu verstehen ist.

Die klinische Arzneimittelprüfung<sup>5</sup> betrifft nach den Legaldefinitionen von § 2 Abs 11 und Abs 12 AMG einen Teilbereich des Arzneimittelzulassungsverfahrens: Im wesentlichen geht es dabei um die Zulassung eines neuen Arzneimittels bzw um die Zulassung in einem neuen Anwendungsgebiet oder für eine neue Anwendungsart. Dieses Stadium der Arzneimittelprüfung an Menschen („Probanden“) schließt an sog präklinische Studien (Labor- und Tierversuche)<sup>6</sup> an, aus denen oft nur sehr unzureichend auf Wirkungen am Menschen geschlossen werden kann.

Medizinischer Fortschritt in der Behandlung von Krankheiten (zB Aids, Alzheimer Krankheit usw) ist nur durch Arzneimittelproben erzielbar. Es sollen dabei allgemeine Erkenntnisse über die Wirksamkeit, aber auch die Verträglichkeit (zB Nebenwirkungen) neuer Arzneimittel gewonnen werden. Auch bei sorgfältigster klinischer Prüfung (unter strenger Nutzen-Risiko-Abwägung) nach planmäßig genau festgelegten Kriterien sind dennoch

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), BGBl 1983/185 idF BGBl 1987/78 und BGBl 1988/748.

<sup>2</sup> Zu diesem Thema existieren offenbar lediglich die Überlegungen von *Posch*, Probleme der Arzneimittelhaftung. — Zur schadensrechtlichen Verantwortlichkeit des Arzneimittelherstellers, in *Holzer/Posch/Schick*, Arzt- und Arzneimittelhaftung in Österreich (1992), 134—137 („Exkurs: Zur Probandenhaftung nach dem Arzneimittelgesetz“).

<sup>3</sup> Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung dazu dienen . . . Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen usw. Zu zahlreichen Definitionen und Abgrenzungsfragen siehe *Mayer/Michtner/Schober*, AMG (1988), Anmerkungen zu § 1.

<sup>4</sup> Gesetzesmaterialien: RV 1060 BlgNR 15. GP vom 15. 4. 1982; AB 1480 BlgNR 15. GP vom 22. 2. 1983; auch abgedruckt bei *Mayer/Michtner/Schober*, AMG 567—639.

<sup>5</sup> „Klinische Prüfung“ ist die innerhalb und außerhalb von Krankenanstalten durch den Arzt am Menschen durchgeführte Prüfung eines Arzneimittels. Nicht als klinische Prüfung gilt die Prüfung einer zugelassenen Arzneispezialität, es sei denn, die Prüfung bezieht sich auf Arzneiformen, Zusammensetzungen, Stärken, Anwendungsgebiete, Anwendungsarten oder Dosierungen, die der Zulassung nicht entsprechen (§ 2 Abs 11 AMG).

<sup>6</sup> „Nichtklinische Prüfung“ ist die pharmakologische oder toxikologische Prüfung eines Arzneimittels, die nicht am Menschen durchgeführt wird (§ 2 Abs 12 AMG).

Nebenwirkungen von Arzneimitteln und sonstige Schädigungsmöglichkeiten im Rahmen einer klinischen Prüfung nicht immer vorhersehbar, geschweige denn vermeidbar. Diesem Umstand soll durch § 38 AMG Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber hat im AMG zwar von der Normierung einer Arzneimittelgefährdungshaftung Abstand genommen, stattdessen aber eine „Versicherungslösung“ gewählt.

## II. Normadressat

Das AMG legt nicht fest, wer als Versicherungsnehmer den Vertrag mit dem Versicherer abzuschließen hat (üblicherweise ist dies ein Pharma-Unternehmen), schreibt aber eine „Vorsorgepflicht“ des Prüfungsleiters vor, der für den Versicherungsschutz Sorge zu tragen hat. Normadressat des § 38 AMG ist daher der Prüfungsleiter, der ein Arzt, der gemäß § 32 AMG über besondere Kenntnisse und Erfahrungen vor allem auf dem Gebiet der klinischen Prüfung und auf dem vorgesehenen Indikationsgebiet verfügen muß. Für die Verletzung dieser Vorsorgepflicht droht dem Prüfungsleiter mit einem Übermaß an Sanktionen<sup>7</sup>. Da klinische Prüfungen in der Regel als „Auftragsforschung“ im Auftrag eines Pharma-Unternehmens durchgeführt werden, ist de lege ferenda eine Änderung des AMG dahingehend zu befürworten, daß der „Veranlasser“ bzw. Auftraggeber zum Adressaten der Versicherungspflicht nach § 38 AMG wird: Die Pharma-Unternehmen sind schließlich diejenigen, die aus klinischen Prüfungen den größten wirtschaftlichen Vorteil ziehen und gleichzeitig über ein wesentlich umfangreicheres Haftungskapital verfügen als der Prüfungsleiter, was bei Fällen der Leistungsfreiheit des Versicherers oder bei einer unzureichenden versicherungsmäßigen Deckung für den Geschädigten interessant werden kann.<sup>7a</sup>

## III. Charakterisierung der Probandenversicherung

Die hier gebotene Versicherung hat den Studienteilnehmern grundsätzlich alle Schäden an Leben oder Gesundheit, die aus der Teilnahme an der klinischen Prüfung resultieren, zu ersetzen. Darunter fallen einerseits Schädigungen durch die verwendeten Arzneimittel oder sonstigen Stoffe, die im Rahmen der Studie verabreicht werden (zB auch verunreinigte Kochsalzlösungen). Andererseits sind mit einer klinischen Prüfung auch sämtliche Begleitmaßnahmen und Begleitumstände einer klinischen Prüfung zu umfassen (vor allem ärztliche und pflegerische Maßnahmen), die zu einem Personenschaden führen. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Personenschadensversicherung im Sinne der §§ 49 ff VersVG. Der Versicherer hat daher im Schadensfall die Leistung in der Höhe des eingetretenen Schadens (§ 55 VersVG) zu erbringen.

Die Zuordnung eines Personenschadens zur klinischen Prüfung erfordert einen kausalen Zusammenhang zwischen der Schädigung durch die klinische Prüfung als Gesamtkomplex

<sup>7</sup> Gemäß § 84 AMG ist für die (erstmalige) Verletzung des § 38 AMG eine Verwaltungsstrafe bis zu S 100.000,— vorgesehen, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, was wohl im Regelfall auszuschließen sein wird. Daneben besteht freilich die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit weiterhin.

<sup>7a</sup> Der Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur bevorstehenden AMG-Novelle (GZ 21.400/14-III/A/4/92) sieht den „Sponsor“ als Normadressaten für die Versicherungspflicht vor (§ 32 Abs 1 Z 11 AMG-Novelle). — Der „Sponsor“ ist nach der geplanten Legaldefinition des § 2a Abs 14 „die physische oder juristische Person, die die Verantwortung für Planung, Betreuung und Finanzierung einer klinischen Prüfung übernimmt. Wenn keine schriftliche Vereinbarung zwischen Prüfer und Sponsor besteht, hat der Prüfer zusätzlich die Verantwortung des Sponsors zu übernehmen.“ Gleichzeitig soll im geplanten § 32 Abs 2 AMG-Novelle dem Sponsor die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Aufgaben oder Verpflichtungen zur Gänze oder teilweise an externe wissenschaftliche Einrichtungen zu delegieren. — Damit wird wohl auch die Vorsorgepflicht für die Probandenversicherung delegierbar sein.

und dem beim Versicherten eingetretenen Personenschaden. Weitere Voraussetzungen wie ein Verschuldensnachweis oder die Zuordnung zu einer konkreten Schädigungshandlung oder -unterlassung im Rahmen der klinischen Prüfung bzw die Zuordnung zu einem bestimmten Haftpflichtigen sind hier nicht geboten: Der Probandenversicherer wird leistungspflichtig, unabhängig davon, ob aus der klinischen Prüfung Haftpflichtansprüche entstehen oder auch „wenn kein anderer für den Schaden haftet“<sup>8</sup>. Bei Leistung an den Versicherten bleibt dem Versicherer freilich nach § 67 VersVG<sup>9</sup> der Weg offen, sich für die Geltendmachung von Regreßansprüchen an Haftpflichtige zu wenden.

In dieser Probandenversicherung ist eine „objektivierte Entschädigungspflicht“ des Versicherers zu sehen, die für den Geschädigten einen vereinfachten Weg der Schadenskompensation sicherstellen soll. Versicherung und Haftung nach allgemeinen Schadenersatzregeln stehen hier de iure nebeneinander<sup>10</sup>. Tatsächlich wird aber die Inanspruchnahme der Probandenversicherung für den Geschädigten günstiger sein, weil hier weniger an Anspruchsvoraussetzungen darzulegen ist.

Der Begriff der „Gesundheitsschädigung“ wird in den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen üblicherweise als „jeder nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anomale körperliche oder geistige Zustand“ definiert. Das erinnert an die Definition des Krankheitsbegriffes nach § 1 Abs 4 MBKV 1984. Darüber hinaus ist die Probandenversicherung mE auch dem Charakter der Unfallversicherung verwandt: Es sollen solche Gesundheitsschäden abgedeckt werden, die durch „Forschungsunfälle“ im weitesten Sinn (beim Probanden als Gefahrenperson) entstehen können. Primär werden solche „Forschungsunfälle“ als behandlungsbedürftige Krankheiten in Erscheinung treten. Bei einem Personenschaden durch ein Arzneimittel wird es meist an dem „plötzlich auf den Körper einwirkenden Ereignis“ fehlen, das ein typisches Tatbestandsmerkmal des Unfallbegriffes nach Art 6 AUVB 1988 bildet. Aber bei den ebenfalls zu deckenden Nebenumständen und Begleitmaßnahmen der klinischen Prüfung kann sich durchaus eine solche Unfallsituation ergeben.

Darüber hinaus denke man an die Fälle, in denen ein Proband zB durch ungeschicktes Hantieren des Pflegepersonals aus dem Krankenbett fällt und sich verletzt oder er auf dem glatten Gang ausrutscht und dadurch zu Schaden kommt. Die besondere Situation der klinischen Prüfung mit oft starken experimentellen Elementen und das Allgemeininteresse daran, daß sich immer wieder einzelne (Gesunde und Kranke) dafür als Teilnehmer zur Verfügung stellen, rechtfertigen es wohl, bei der Frage des uU schwierig zu beurteilenden sachlichen Zusammenhanges mit der klinischen Prüfung (im Unterschied zum zufälligen zeitlichen Zusammenhang) großzügig zu sein<sup>11</sup>. Für den Probanden soll von vorneherein klar sein, an wen er sich im Schadensfall zu wenden hat, nämlich an den Probandenversicherer. Damit aber der Probandenversicherer nicht endgültig die Einstandspflicht zB einer Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt, bleibt ihm ja der Regreßweg (etwa gegenüber dem Krankenhausträger) ohnehin offen. Daß in Deutschland für solche Fälle<sup>12</sup> die Leistungspflicht des

<sup>8</sup> Expressis verbis wird das für die deutsche Probandenversicherung so formuliert: § 40 Abs 1 Nr 8 dAMG (Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts, BGBl. I S. 2445 idF des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes BGBl. I S. 717).

<sup>9</sup> Anders hingegen bei der deutschen Probandenversicherung: Gemäß § 40 Abs 3 dAMG erlischt ein Anspruch auf Schadenersatz soweit, als aus der Versicherung geleistet wird.

<sup>10</sup> So auch *Posch* in *Holzer/Posch/Schick*, Arzt- und Arzneimittelhaftung in Österreich, 136 FN 49.

<sup>11</sup> Man denke zB an die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Probanden durch ein verabreichtes Arzneimittel im Rahmen der klinischen Prüfung.

<sup>12</sup> Die hier gewählten Fälle entstammen *Sander*, Arzneimittelrecht, Anhang II/10,2.

Probandenversicherers abgelehnt und der Geschädigte gleich auf die Betriebshaftpflichtversicherung verwiesen wird, ist dadurch begründet, daß in Deutschland — im Unterschied zu Österreich — dem Probandenversicherer der Regreßweg gegen andere in diesem Zusammenhang Haftpflichtige nach § 40 Abs 3 dAMG abgeschnitten wird, wobei diese Bestimmung als „ärztliches Haftungsprivileg“ konzipiert ist.

#### IV. Mindest- und Höchstdeckungssumme

Summenmäßige Begrenzungen sind im österreichischen AMG nicht fixiert, sodaß nach *Posch*<sup>13</sup> die üblicherweise vereinbarten Haftungshöchstgrenzen im Widerspruch zu dem im AMG Gebotenen stehen. Das von Seiten der Versicherer vorgebrachte Argument, aus Prämienskalkulationsgründen Höchstdeckungssummen festlegen zu müssen, ist mE durchaus berücksichtigungswürdig, wobei allerdings die Vorgabe von Rahmenbedingungen (Mindestdeckungssummen) dem Gesetz- oder Ordnungsgeber überlassen werden sollte<sup>14</sup>.

#### V. Genetische Schädigungen

Ein im Schadensfall uU folgenreiches Problem bildet der Risikoausschluß der „genetischen Schädigungen“. Dabei handelt es sich um Schädigungen der Erbsubstanz der Probanden.

Nach *Sander*<sup>15</sup> war für diese Ausschlußklausel in den deutschen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Probandenversicherung (dAVB/P)<sup>16</sup> maßgeblich, daß es sowohl auf dem Gebiet der Naturwissenschaft als auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft bisher nicht gelungen ist, das Kausalitätsproblem zu lösen. Da die österreichischen Versicherer — dem § 3 Abs 2 dAVB/P folgend — üblicherweise ebenfalls genetische Schädigungen ausschließen, die körperliche Unversehrtheit aber zu den höchstrangigen Rechtsgütern gehört, ist eine Vorsorge für solche Schäden umso dringender geboten. Dem von Seiten der Versicherer vorgebrachten Argument der Unkalkulierbarkeit dieses Risikos und den möglichen Problemen des Geschädigten beim Kausalitätsnachweis könnte durch einen anderen Weg der Schadensvorsorge Rechnung getragen werden.

Solche Schäden würden wohl letztlich im Sozialnetz „hängenbleiben“, wenn die genetisch Geschädigten damit nicht allein gelassen werden sollen und auch sonst die allgemeinen Schadenersatzregeln zu niemandes Haftung führen. Eine vertretbare Lösung dieses Problems könnte mE darin liegen, daß die Pharma-Unternehmen für solche genetischen Schädigungen eine Art fixen „Solidarbeitrag“ an die Sozialversicherung leisten. Zu erwägen wäre, ob damit eine Freizeichnung von der Haftung verbunden sein könnte, solange

<sup>13</sup> *Posch* in *Holzer/Posch/Schick*, Arzt- und Arzneimittelhaftung in Österreich, 136 f.

<sup>14</sup> Für Deutschland legt § 40 Abs 3 dAMG fest, daß der Umfang der versicherungsmäßigen Deckung in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken stehen und für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mindestens DM 500.000,— (pro Geschädigtem) betragen muß. Als Richtschnur für die Angemessenheit wurden Großschadensereignisse wie etwa die „Contergan“-Schädigungen herangezogen.

<sup>15</sup> *Sander*, Arzneimittelrecht, Anhang II/10,3.

<sup>16</sup> Abgedruckt sind diese vom deutschen Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in einem Sammelverfahren (am 10. 1. 1978) genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen in *Kloessel-Cyran*, Arzneimittelrecht, Anhang 2.13 d und *Sander*, Arzneimittelrecht, Anhang II/10.

nicht einmal die Kausalzusammenhänge wirklich nachvollziehbar sind<sup>17</sup>. Dem Geschädigten mit einem Anspruch gegen die Sozialversicherung könnten dadurch Beweishürden für die Zuordnung zur klinischen Prüfung erspart bleiben.

## VI. Ausblick

Bislang unterlagen Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, deren Aufstellung und Änderung, der Genehmigungspflicht durch die Versicherungsaufsichtsbehörde (§ 8 Abs 2 Z 3 VAG), weil sie Bestandteil des von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsplans sind. Eine Änderung wird hier die im EWR beabsichtigte Aufhebung jeder Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen bringen<sup>18</sup>. *Hohlfeld*<sup>19</sup> hält es für denkbar, daß Versicherungsunternehmen einen Grundbestand an Versicherungsbedingungen auf freiwilliger Basis der Aufsichtsbehörde vorlegen. Die Bestätigung, daß diese keine Bedenken gegen die Verwendung hat, könnte im Wettbewerb als eine Art „Gütesiegel“ gewertet werden.

Gerade für die Probandenversicherung wäre eine freiwillige Kontrolle der AVB als „Gütesiegel“ zu befürworten, weil es sich in diesem österreichweit ziemlich ungeklärten Bereich immerhin um den Schutz von Leben und Gesundheit handelt. Eine Durchforstung der derzeitigen Versicherungspraxis zeigt, daß viele Teufel im Detail der einzelnen Klauseln stecken können: zB Risikoausschlüsse für „typische Schäden“ sowie bei grob schuldhaftem Sorgfaltsverstoß des ärztlichen Prüfungsteams, bloße Deckung des Produktrisikos unter Ausschluß des Anwendungsrisikos, „Probandendeckung“ nur bei Haftpflicht des Versicherungsnehmers usw.

Das objektive Recht könnte im Allgemeininteresse (etwa aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 48 AMG) durch konkrete Vorgaben einen besseren Minimalschutz der Probanden erreichen. Bei einer Festlegung von Deckungssummen wäre ein Blick nach Deutschland hilfreich.

---

<sup>17</sup> Diese „Sozialversicherungslösung“ würde ich gerne als Diskussionsanregung verstanden wissen, solange das Kausalitätsproblem nicht ausreichend geklärt ist. — Mit der Erforschung mutationsauslösender Wirkungen von Arzneimitteln befassen sich etwa auch die EG-Änderungsrichtlinie 83/570/EWG (Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 65/65/EWG, 75/318/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten, Anhang II „Generationsversuche“) und die Empfehlung des Rates 87/176 (Empfehlung des Rates zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen, Anhang II „Prüfung von Arzneimitteln auf ihre mutationsauslösende Wirkung“).

<sup>18</sup> *Retj*, Versicherungsaufsicht und Europäische Integration (1992), 44 f.

<sup>19</sup> *Hohlfeld*, Die Zukunft der Versicherungsaufsicht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, VR 1991, 329 ff.

# Ziele des Controlling im Versicherungsunternehmen

VON MAG. DR. KARL C. ENNSFELLNER\*

## I. Problemstellung und Zielsetzung

Der vorliegende Artikel analysiert die Ziele der innerbetrieblichen Funktion „Controlling“ im Versicherungsunternehmen. In der versicherungsbetrieblichen Praxis ist in jüngster Zeit ein steigendes Interesse wahrnehmbar, sich mit dem Themenbereich „Controlling“ zu beschäftigen. Dies kann einerseits mit Änderungen in den Umweltbedingungen der europäischen Versicherungsunternehmen begründet werden, welche schneller ablaufen, als dies in der Vergangenheit der Fall war.<sup>1</sup> Auf politische Veränderungen in Europa, auf die Vergrößerung der Versicherungsmärkte und auf die Verlangsamung des Wachstums auf einzelnen dieser Märkte<sup>2</sup> sei nur hingewiesen. Gleichzeitig mit diesen Entwicklungen verschärft sich der Wettbewerb zum einen sowohl zwischen den Versicherungsunternehmen untereinander (Intrabranchenwettbewerb) als auch zum anderen zwischen den Versicherern und versicherungsfremden Finanzdienstleistern (Interbranchenwettbewerb).<sup>3</sup> Dadurch nimmt der Produkt-, Preis- und Qualitätswettbewerb<sup>4</sup> zwischen den einzelnen Anbietergruppen zu. Auch auf internationaler Ebene entsteht ein größerer Konkurrenzdruck, der sich insbesondere aus den Zielen der Europäischen Integration ergibt.<sup>5</sup> Die verstärkte Aufklärung des Versicherungskunden, die daraus resultierende Fähigkeit einer Vielzahl von Nachfragern, wesentliche Risiken selbst zu bewältigen,<sup>6</sup> das zunehmende Bedürfnis der Kunden nach individueller Betreuung<sup>7</sup> und nach umfassender Befriedigung finanzwirtschaftlicher Bedürfnisse aus „einer Hand“ führen zu neuartigen Problemstellungen, mit denen die Versicherungsunternehmen konfrontiert sind.

Andererseits kann die verstärkte Diskussion des Controlling in der versicherungsbetrieblichen Praxis mit Veränderungen erklärt werden, die im Versicherungsunternehmen selbst

\* Mag. Dr. Karl C. Ennsfellner, Assistent am Institut für Versicherungswirtschaft der Wirtschaftsuniversität Wien, A-1090 Wien.

<sup>1</sup> Auf die Geschwindigkeit der Veränderungen auf den europäischen Versicherungsmärkten weist auch Fink, B.: *Die europäische Herausforderung aus der Sicht des Industrieversicherers*, in: Zeitschrift für Versicherungswesen 8/1992, 190–195, hier: 195, hin.

<sup>2</sup> Vgl. Kuhn, M.: *Strukturwandel im schweizerischen Lebensversicherungsmarkt — Konzentration, Wettbewerbsdruck und Allfinanz*, in: Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift 5/6 1992, 111–115, hier: 113.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch Schwebler, R.: *Finanzdienstleistungen — Kooperationschance oder Konfliktpotential zwischen Kredit- und Versicherungswirtschaft?*, in: Die Versicherungsrundschau 2/1992, 33–43, hier: 33; Kraft, R.: *Finanzdienstleistungen durch Versicherungsunternehmen — Vorteil für Kunden und/oder Unternehmen?*, in: Die Versicherungsrundschau 2/1992, 44–56, hier: 48.

<sup>4</sup> Vgl. Klein, A. W.: *Die Versicherungswirtschaft im europäischen „Markt 2000“*, in: Versicherungswirtschaft 1/1992, 2–8, hier: 2.

<sup>5</sup> Vgl. Farny, D.: *Chancen österreichischer Versicherer im EG-Binnenmarkt und im Allfinanzgeschäft*, in: Die Versicherungsrundschau 7/8/1992, 193–206, hier: 205 (in der Folge zit. als Farny, D.: [Chancen]); vgl. dazu auch die Ausführungen von Farny, D.: *Strukturelle Stabilität verabschiedet sich*, in: Versicherungsvermittlung 8/1992, 342–353, hier: 343 ff. (in der Folge zit. als Farny, D.: [Stabilität]).

<sup>6</sup> Vgl. Oppl, C.: *Die künftige Entwicklung des Versicherungsmarktes aus der Sicht der Wissenschaft*, in: Zeitschrift für Industrie, Handel, Gewerbe und freie Berufe 1983, 12–15, hier: 12.

<sup>7</sup> Vgl. Wichers, R.: *Erfolg durch Zielgruppen-Vertrieb*, in: Versicherungskaufmann 1/1992, 53–55, hier: 55.

stattfinden. Von Wachstumsprozessen im Unternehmen<sup>8</sup> und von der zunehmenden Komplexität der Produkt-Markt-Beziehungen gehen nämlich auch erhöhte Anforderungen an die Abstimmung der Teiltätigkeiten im Versicherungsunternehmen aus.

Bei der Lösung dieser Adaptions- und Koordinationsprobleme knüpft die Controllingkonzeption an. In zahlreichen Unternehmen wird daher versucht, ein Controllingsystem zu implementieren. Dabei herrschen jedoch häufig Unklarheiten über die Ziele, die mit einem derartigen System erreicht werden sollen. Unsicherheiten bei den betroffenen Mitarbeitern, die das Controllingsystem als zusätzliche Kontrolle empfinden, und mangelhaftes Funktionieren des Controllingsystems sind die Folge.

Ausgangshypothese für die weiteren Ausführungen ist, daß eine Orientierung des Controllingsystems von Versicherungsunternehmen an klar definierten Zielsetzungen eine verbesserte Lösung der Adaptions- und Koordinationsprobleme von Versicherungsunternehmen bewirkt. Vor diesem Hintergrund sollen die folgenden Ausführungen die Ziele des Controllingsystems in der Versicherungsunternehmung darstellen.

## II. Der Controllingbegriff

Trotz der intensiven Auseinandersetzung mit dem Problembereich Controlling ist dieser Begriff „keineswegs einheitlich definiert“.<sup>9</sup> „Literaturauswertungen, Verbandsdefinitionen und empirische Umfragen . . . bestätigen immer wieder die Tatsache, daß über den Inhalt der Begriffe Controlling und Controller . . . unterschiedliche Auffassungen herrschen,“<sup>10</sup> welche grundsätzlich in vier betriebswirtschaftliche Sichtweisen zusammengefaßt werden können. Demnach kann Controlling gesehen werden als<sup>11</sup>

- Institution in der Unternehmung;
- unternehmensphilosophische Denkhaltung;
- Instrument der Unternehmensführung;
- Funktion im Unternehmensführungsprozeß.

Bei der Sichtung der Literatur lassen sich — trotz der unterschiedlichen Zugänge — Schwerpunkte des Controlling erkennen, welche als unverzichtbare Bestandteile einer brauchbaren Controllingdefinition angesehen werden können:

- Parallele Ausrichtung auf vorhandene Ziel-, Ressourcen- und Handlungsstrukturen einerseits und auf die Veränderung dieser Strukturen andererseits;
- Betrachtung von Planungs- und Kontrollfunktionen als untrennbare Einheit;
- Koordination im Rahmen der Führung;
- Versorgung der Planung und Kontrolle mit relevanten Informationen.

<sup>8</sup> Vgl. oV: Der europäische Versicherungsmarkt im Wandel — Ergebnisse einer Studie von Arthur Andersen Consulting: Insurance in a Changing Europe 1990—1995, in: Die Versicherungsrundschau 5/1991, 163—169, hier: 168.

<sup>9</sup> Seicht, G.: Controlling, in: Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen '85, Hrsg: Seicht, G. / Stiegler, H., Wien 1985, 9—31, hier: 11; vgl. dazu auch Brüggemeier, M. / Küpper, W.: Controlling als Steuerungskonzept für die öffentliche Verwaltung?, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 5/1992, 567—577, hier: 568.

<sup>10</sup> Buchner, M.: Controlling — Ein Schlagwort?, Frankfurt am Main 1981, 8; die Gründe für diesen Zustand diskutiert Link, J.: Die methodologischen, informationswirtschaftlichen und führungspolitischen Aspekte des Controlling, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 3/1982, 261—280, hier: 261.

<sup>11</sup> Auf die zahlreichen Definitionsversuche des Controllingbegriffs soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu näher Welge, M. K.: Unternehmensführung, Band 3: Controlling, Stuttgart 1988, 1 ff und dort angeführte Literatur.

Aufgrund der als unverzichtbar erachteten Definitionsbestandteile erscheint es zweckmäßig, den Controllingbegriff funktional zu definieren.<sup>12</sup> Dabei wird auch die untrennbare Verknüpfung von Controlling mit der Funktion der Unternehmensführung besonders deutlich.<sup>13</sup> Controlling wird daher als eine führungsunterstützende Funktion angesehen, welche einerseits Regelungen zur Entwicklung und Weiterentwicklung des Planungs- und Kontrollsystems und zur Verbindung dieser Teilbereiche schafft und andererseits die Versorgung der Führung mit planungs- und kontrollrelevanten Informationen sicherstellt. Damit werden funktionsübergreifende Koordinationsfunktionen wahrgenommen, die eine Verbesserung der Unternehmensführung bewirken.<sup>14</sup>

### III. Ableitung der Controllingziele aus den Unternehmenszielen des Versicherungsunternehmens

Controlling kann seine Funktionen nur dann vollkommen erfüllen, wenn es sich an Zielen orientiert, dh „Controlling verlangt von der Unternehmensleitung eine klare, verbindliche und erreichbare Zielsetzung durch eindeutige Zielformulierung“<sup>15</sup>. Die Controllingziele sind Leitlinien, die fixieren, was mit Controlling erreicht werden soll. Sie gründen ihre Existenz nicht nur in der Tatsache, „daß die Gestaltung, Einführung, Modifizierung und Evolution des Controlling zielorientiert zu erfolgen hat“,<sup>16</sup> sondern sie bilden auch die wesentliche Grundlage für die Bestimmung der Aufgaben, die vom Controllingssystem wahrgenommen werden sollen.<sup>17</sup>

Die Ziele des Controlling werden dabei wiederum von den Unternehmenszielen abgeleitet, wobei davon auszugehen ist, daß das Versicherungsunternehmen in der Regel gleichzeitig mehrere Ziele zu erreichen versucht, die in komplementärer, konkurrierender oder indifferenter Beziehung zueinander stehen können.<sup>18</sup>

In der vorliegenden allgemeinbetriebswirtschaftlichen<sup>19</sup> Literatur wird häufig davon aus-

<sup>12</sup> Zu den Problemen der übrigen Sichtweisen des Controllingbegriffs vgl beispielsweise Weber, J.: *Einführung in das Controlling*, Stuttgart 1988, 12 ff; *Ihring*, H. C.: *Einführung in das Controlling für Mittelstandsunternehmen*, Wien 1986, 22.

<sup>13</sup> Das Zusammenwirken von Controlling und Management hebt auch *Risak*, J.: *Controlling, Management Control und People Control*, in: *Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen '92*, Hrsg: Seicht, G., Wien 1992, 289–301, hier: 296 f, hervor; vgl auch *Deyhle*, A.: *Trends im Controlling*, in: *Aktuelle Entwicklungen in der Kostenrechnung*, Hrsg: *Seicht*, G., Wien 1992, 259–274, hier: 263.

<sup>14</sup> Vgl dazu beispielsweise auch *Serfling*, K.: *Controlling*, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1992, 19.

<sup>15</sup> *Preißler*, P. R.: *Controlling*, 2., unwesentlich veränderte Auflage, München, Wien 1989, 19; vgl dazu auch *Kraemer*, W. / *Scheer*, A. W.: *Wissensbasierte Problemlösung für betriebswirtschaftliche Anwendungsgebiete am Beispiel des Controlling*, in: *Die Betriebswirtschaft* 2/1991, 211–229, hier: 213.

<sup>16</sup> *Welge*, M. K.: aaO, 25.

<sup>17</sup> Vgl *Reichmann*, T.: *Entwicklungen und Trends im Controlling*, in: *Controlling-Praxis — Erfolgsorientierte Unternehmenssteuerung*, Hrsg: *Reichmann*, T., München 1988, 1–15, hier: 3; *Reichmann*, T. / *Voßschulte*, A.: *Kennzahlengestütztes Controlling für national und international tätige Unternehmen*, in: *Controlling — State of the Art und Entwicklungstendenzen*, Hrsg: *Risak*, J. / *Deyhle*, A., Wiesbaden 1991, 73.

<sup>18</sup> Zu den Beziehungen der Ziele des Versicherungsunternehmens vgl beispielsweise *Farny*, D.: *Versicherungsbetriebslehre*, Karlsruhe 1989, 272 ff (in der Folge zit als *Farny*, D.: [Versicherungsbetriebslehre]).

<sup>19</sup> Nach Durchsicht der vorhandenen versicherungsbetrieblichen Literatur zum Absatzcontrolling kann festgehalten werden, daß keine Darstellung der Ziele des Controlling im Versicherungsunternehmen existiert. Daher muß für die vorliegende Untersuchung auf entsprechende Analysen der allgemeinbetriebswirtschaftlichen Controllingliteratur zurückgegriffen werden, um diese dann auf das Controlling im Versicherungsunternehmen zu übertragen.

gegangen, daß das Controllingsystem ausschließlich zur Erreichung des Gewinnziels der Unternehmung beiträgt.<sup>20</sup> Dieser Ansicht soll hier nicht gefolgt werden. Einerseits ist zwar die Erzielung eines als ausreichend angesehenen Gewinns langfristig die Voraussetzung für die Existenzerhaltung der Versicherungsunternehmung, „jedoch kostet die nachhaltige Existenzsicherung Gewinn. Der Aufbau zukunftssträchtiger Erfolgspotentiale bedeutet in der Regel, daß kurzfristig zumindest teilweise auf Gewinn verzichtet werden muß.“<sup>21</sup> Andererseits gilt in der Versicherungswirtschaft neben dem Gewinnziel auch insbesondere das Wachstum als ein anzustrebendes Hauptziel einer Versicherungs-Aktiengesellschaft. Bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) kann dagegen idealtypischerweise die Bedarfsdeckung unter der Bedingung der gesicherten Unternehmenserhaltung als dominierende Zielsetzung angesehen werden. „Häufig ist jedoch auch Wachstumsstreben erkennbar, indem die Arten des zu deckenden Bedarfs und die bedienten Kundengruppen erweitert werden“<sup>22</sup>. Weiters ist „die Intensität des Gewinnstrebens von Versicherungsunternehmen . . . im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen im allgemeinen mäßig.“<sup>23</sup> Dies kann einerseits begründet werden durch aufsichtsrechtliche Vorschriften, die als externe Daten vorrangig das Gewinnziel betreffen, da dieses für die Wahrung der Belange der Versicherten von großer Bedeutung ist. Daher hat das Aufsichtsrecht zu einer Regulierung des Gewinnstrebens bzw der Verwendung realisierter Gewinne in weiten Bereichen der Versicherungswirtschaft geführt. „Von großer Bedeutung sind Gewinnanteilsrechte der Versicherungsnehmer in solchen Versicherungszweigen, in denen die Prämien (Preise) einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.“<sup>24</sup> Andererseits setzt die Produktion von Versicherungsschutz voraus, daß der Versicherer ein hohes Maß an Existenzsicherheit aufweist. Die Zielsetzung „Streben nach Sicherheit“ gründet sich in der Versicherungswirtschaft — neben dem allgemeinen Wunsch nach Existenzsicherheit, der in jeder Branche vermutet werden kann — auf produktionstechnische Gegebenheiten. „Die spezifische Schuldnerstellung, die der Versicherer nach Abschluß eines Versicherungsvertrages für die Dauer des Versicherungsverhältnisses einnimmt, rückt den Gedanken an die Sicherheit des Unternehmens so stark in den Vordergrund, daß diese als unternehmerisches Ziel eine dominierende Rolle spielt.“<sup>25</sup>

Als weitere wesentliche Zielsetzung des Versicherungsunternehmens kann das Imageziel<sup>26</sup> angeführt werden, das in der Versicherungswirtschaft aufgrund der Immaterialität des Produktes Versicherungsschutz und des mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages verbundenen Vertrauensvorschusses, den der Versicherungsnehmer dem Versicherer entgegenbringen muß,<sup>27</sup> begründet ist.

Aufgrund der gezeigten Vielfalt der Unternehmensziele im Versicherungsunternehmen

<sup>20</sup> Vgl dazu beispielsweise *Freiling*, D.: Budgetierung und Controlling-Praxis, Wiesbaden 1980, 3; *Mackenthun*, M.: Controlling: Hohes C für den Vertrieb, in: *Die Absatzwirtschaft*, 6/1977, 72–75, hier: 75.

<sup>21</sup> *Welge*, M. K.: aaO, 22.

<sup>22</sup> *Farny*, D.: (Versicherungsbetriebslehre), aaO, 277.

<sup>23</sup> *Farny*, D.: Unternehmerische Ziel- und Mittelentscheidungen in der Versicherungswirtschaft, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 1966, 129–159, hier: 140 (in der Folge zit als *Farny*, D.: [Zielentscheidungen]).

<sup>24</sup> *Farny*, D.: (Versicherungsbetriebslehre), aaO, 262.

<sup>25</sup> *Farny*, D.: (Zielentscheidungen), aaO, 145.

<sup>26</sup> Weitere Beispiele für Ziele im Versicherungsunternehmen finden sich bei *Kaluza*, B.: Entscheidungsprozesse und empirische Zielforschung im Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 1979, 647 ff.

<sup>27</sup> Vgl zu dieser Problematik *Ennsfellner*, K. C.: Das Image in der Versicherungswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Firmenimagegestaltung, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 1/2/1989, 207–226, hier: 215.

und der — im Vergleich zu anderen Branchen — relativ geringen Bedeutung des Gewinnziels scheint es unangemessen, der Versicherungswirtschaft zu unterstellen, daß Controlling nur zur Erreichung des Gewinnziels beitragen soll, oder auch, wie ebenfalls in der allgemeinbetriebswirtschaftlichen Literatur angeführt, sich ausschließlich auf das Erfolgsziel zu konzentrieren hat.<sup>28</sup> Vielmehr erscheint eine Orientierung des Versicherungscontrolling am gesamten Zielbündel des Versicherungsunternehmens nötig. Dabei ist zu beachten, daß eine direkte Zurechnung der Leistungen des Controlling zu den einzelnen Unternehmenszielen des Versicherers jedoch nicht möglich erscheint. Controlling kann „nur mittelbar über die Erfüllung der Controllingziele . . . zur Erreichung der Unternehmensziele beitragen.“<sup>29</sup>

Bei der Durchsicht der allgemeinbetriebswirtschaftlichen Literatur zum Problembereich Controlling fällt auf, daß sich eine relativ geringe Zahl von Quellen mit den Zielen des Controlling beschäftigt. Dabei ist auch festzustellen, daß die Diskussion der Controllingziele zum Teil oberflächlich durchgeführt wird. *Gaydul*<sup>30</sup> beispielsweise führt als Zielsetzung des Controlling ausschließlich die Führungsunterstützung an.<sup>31</sup> Auch in differenzierteren Zielkatalogen wird das Ziel der Unterstützung der Führung als Teilziel angeführt. So spricht *Schmidt*<sup>32</sup> etwa von einer zielorientierten Unterstützung der Unternehmensführung und von einer Entlastung der Unternehmensführung als wesentliche Ziele des Controlling. Die Entlastung der Unternehmensführung als explizit angeführtes Controllingziel kann auch bei *Harbert*<sup>33</sup> festgestellt werden. Diese Zielsetzung scheint aber zu unspezifisch und wird abgelehnt, „da das Ziel der Führungsunterstützung für sich genommen kein eindeutiges Selektionskriterium beinhaltet, nach dem entstehenden Controllingeinheiten Aufgaben übertragen werden können.“<sup>34</sup> Die Führungsunterstützung kann lediglich als eine zusätzliche Charakterisierung des Controlling angesehen werden. Der Terminus Führungsunterstützung beinhaltet nämlich implizit ein Abgrenzungskriterium zwischen dem Management und dem Controlling. Während die Entscheidungsgewalt und die Verantwortung für die Konsequenzen der Entscheidung beim Management liegen, hat das Controlling die Entscheidungsvorbereitung durchzuführen, indem es einerseits die Notwendigkeit der Abstimmung und andererseits wichtige Aspekte in die Entscheidungsfindung einbringt.<sup>35</sup>

Die Zielsetzung der Unterstützung findet sich auch in dem umfangreichen Zielkatalog für das Controlling, den *Küpper* vorgestellt hat. Neben der Unterstützung werden noch folgende Ziele des Controlling von *Küpper*<sup>36</sup> angeführt:

<sup>28</sup> Vgl. dazu beispielsweise *Ziener*, M.: Controlling im multinationalen Unternehmen, Landsberg am Lech 1985, 39; *Krüger*, W.: Controlling: Gegenstandsbereich, Wirkungsweise und Funktionen im Rahmen der Unternehmenspolitik, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 2/1979, 158—169, hier: 159.

<sup>29</sup> *Welge*, M. K.: aaO, 24.

<sup>30</sup> Vgl. *Gaydul*, P.: Controlling in der deutschen Unternehmenspraxis, Darmstadt 1980, 19.

<sup>31</sup> Ähnlich auch *Reichmann*, T. / *Voßschulte*, A.: aaO, 73.

<sup>32</sup> Vgl. *Schmidt*, A.: Das Controlling als Instrument der Koordination der Unternehmensführung, Frankfurt am Main 1986, 55 ff.

<sup>33</sup> Vgl. *Harbert*, L.: Controlling-Begriffe und Controlling-Konzeptionen. Eine kritische Betrachtung des Entwicklungsstandes des Controlling und Möglichkeiten seiner Fortentwicklung, Bochum 1982, 234 ff.

<sup>34</sup> *Welge*, M. K.: aaO, 31; vgl. dazu auch *Lehmann*, F. O.: Zur Entwicklung eines koordinationsorientierten Controlling-Paradigmas, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1/1992, 45—61, hier: 49.

<sup>35</sup> Vgl. *Küpper*, H. U.: Konzeption des Controlling aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Rechnungswesen und EDV, Hrsg.: *Scheer*, A. W., Heidelberg 1987, 83—116, hier: 103.

<sup>36</sup> Vgl. *Küpper*, H. U.: aaO, 88.

- Koordination;
- Zielorientierung;
- Anpassung;
- Innovation;
- Spezialisierung;
- Rationalität.

Dabei stellt die Koordination sicherlich die am häufigsten in der Literatur angeführte Zielsetzung des Controlling dar.<sup>37</sup> Die Koordination wird in erster Linie auch mit folgenden Controllingzielen zusammenhängend analysiert:<sup>38</sup>

- Sicherstellung der Planung;
- Sicherstellung der Informationsversorgung.

„Danach obliegt es dem Controlling, einen Beitrag zur Koordination einzelner Teilbereiche, dh zur internen Abstimmung und integrierenden Verknüpfung des Planungs-, Kontroll- und Informationssystems zu leisten.“<sup>39</sup> *Welge*<sup>40</sup> faßt die in der Literatur angegebenen Controllingziele in vier Gruppen zusammen:

- Sicherung der Planung und Integration von Planung und Kontrolle;
- Sicherung der Informationsversorgung;
- Beitrag zur Sicherung der Koordinationsfähigkeit der Unternehmensführung;
- Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Flexibilität.

Bei dieser Klassifikation der Controllingziele erscheint die Nennung des Zieles „Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Flexibilität“ nicht zweckmäßig. Flexibilität wird dabei von *Welge*<sup>41</sup> verstanden als integrative, strategisch orientierte Unternehmensflexibilität, die alle systematischen, zukunftsorientierten Überlegungen der langfristigen Schaffung, Sicherung und Erhöhung von Handlungsspielräumen zur Wahrnehmung von Chancen und zur Begegnung von Risiken beinhaltet. Diese Zielsetzung ist jedoch bereits in den übrigen Controllingzielen implizit enthalten. Die Anpassung des Unternehmens an Diskontinuitäten in der Unternehmensumwelt wird erst durch die Zielsetzungen „Sicherung der Informationsversorgung“ und „Sicherung der Planung und Integration der Planung und Kontrolle“ möglich. Nur durch gezielte und rechtzeitige Informationsversorgung, die Berücksichtigung von in der Kontrollphase festgestellten Abweichungen der Ist-Daten von den Soll-Daten in der Planung und durch ein koordiniertes Vorgehen der Führung kann der Zeitraum zwischen dem Auftreten und Erkennen eines Ereignisses (einer Störung) maßgeblich verkürzt werden. Von der Verkürzung dieser Zeitspanne geht ein erheblicher Einfluß auf die Flexibilität aus. Daher ist es besser, von drei Gruppen von Controllingzielen zu sprechen:

- Sicherstellung der Planung und der Integration von Planung und Kontrolle;
- Sicherstellung der Informationsversorgung;
- Sicherstellung der Koordination der Führung.

<sup>37</sup> Vgl *Franz*, S.: Controlling und effiziente Unternehmensführung, Wiesbaden 1989, 28; *Reichmann*, T.: Controlling mit Kennzahlen, 2., verbesserte Auflage, München 1990, 3 und die dort angeführten Quellen.

<sup>38</sup> Vgl dazu beispielsweise *Ziener*, M.: aaO, 28 ff.

<sup>39</sup> *Welge*, M. K.: aaO, 31; vgl dazu auch *Horvath*, P.: Controlling, 4. Auflage, München 1992, 126.

<sup>40</sup> *Welge*, M. K.: aaO, 26 ff.

<sup>41</sup> Vgl *Welge*, M. K.: aaO, 41; *Meffert*, H.: Größere Flexibilität als Unternehmenskonzept, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1985, 121—137, hier: 122.

#### IV. Sicherstellung der Planung und der Integration von Planung und Kontrolle

Die Zieldimension Sicherstellung der Planung und Integration von Planung und Kontrolle ist für das Controlling im Versicherungsunternehmen von besonderer Relevanz. Im Versicherungsunternehmen ist nämlich „der Anfall... planungsbedürftiger Probleme überdurchschnittlich groß“.<sup>42</sup> In der Versicherungswirtschaft sind kaum theoretische Entscheidungshilfen für die Unternehmensführung vorhanden, welche die Führungsaufgabe erleichtern. So ist beispielsweise die Marginalanalyse aufgrund des kollektiven Wesens der Versicherungsproduktion nicht anwendbar. Die Unternehmensleitung im Versicherungsunternehmen kann nicht auf theoretische Modelle zurückgreifen, welche die Entscheidung objektivieren. Häufig in die Entscheidungen einfließende Subjektivismen einerseits und teils ungeplante „Ad-hoc-Entscheidungen“, welche nur wenig zur Erfüllung der Unternehmensziele beitragen, sind die Folge. Auch wird die Planung einer Aktivität umso notwendiger, je langfristiger ihre Konsequenzen in die Zukunft reichen. Das Wirtschaften im Versicherungsunternehmen ist aus produktionstechnischen, aufsichtsrechtlichen und auch ökonomischen Gründen nur langfristig möglich.<sup>43</sup> Produkt- und sortimentspolitische Entscheidungen beispielsweise sind in der Versicherungswirtschaft langfristig wirksam. Einerseits wird der Risikoausgleich im Kollektiv durch die Heterogenität bzw. Homogenität der angebotenen Produktpalette unmittelbar berührt; andererseits bedingt schon alleine die Langfristigkeit der überwiegenden Anzahl von Versicherungsverträgen (insbesondere in den Abteilungen Lebens- und Krankenversicherung, aber auch in weiten Bereichen der Schaden-/Unfallversicherung) langfristige Auswirkungen von Entscheidungen. Wenn nun zu beobachten ist, daß in der Versicherungswirtschaft häufig Entscheidungen getroffen werden, die zum großen Teil nicht geplant sind bzw. welche einer rationalen Begründung entbehren,<sup>44</sup> so birgt diese Vorgehensweise Gefahren für das Versicherungsunternehmen und damit auch — obgleich die materielle Versicherungsaufsicht in Österreich durch ihre Aktivitäten den Schutzbedürfnissen der Kunden gerecht zu werden versucht — für die Versicherungsnehmer. Durch Planung im Versicherungsunternehmen<sup>45</sup> scheint es möglich, die Aktivitäten und Entscheidungen der Führung im Versicherungsunternehmen auf eine rationalere Grundlage zu stellen und eine verbesserte „Richtungsstabilität der Unternehmenspolitik“<sup>46</sup> zu erreichen. Diesen Zweck versucht das Controlling mit der Zieldimension „Sicherstellung der Planung und Integration von Planung und Kontrolle“ zu erfüllen. Danach besteht das Ziel des Controlling darin, Voraussetzungen zu schaffen, durch welche die Durchführung der Planung im Versicherungsunternehmen ermöglicht wird. Dazu ist es wesentlich, die Träger der Planung vorerst von

<sup>42</sup> Famy, D.: Produktions- und Kostentheorie der Versicherung, Karlsruhe 1965, 38 (in der Folge zit als Famy, D.: [Produktionstheorie]).

<sup>43</sup> Vgl. Delisle, E.: Marketing in der Versicherungswirtschaft, 2., überarbeitete Auflage, Karlsruhe 1981, 144.

<sup>44</sup> Diese Problematik wird von Famy, D.: Betriebswirtschaftliche Planungs- und Entscheidungsprobleme der VU in den achtziger Jahren, in: Versicherungsbetriebe 6/1980, 7—14, hier: 11 (in der Folge zit als Famy, D.: [Planungsprobleme]), besonders für die Produktgestaltung des Versicherungsunternehmens festgestellt.

<sup>45</sup> Zur Bedeutung der Planung im Versicherungsunternehmen vgl. Schwebler, R.: Inhalte unternehmerischer Tätigkeit in der Versicherungswirtschaft, in: Versicherungswirtschaft 5/1982, 274—280, hier: 279; Früh, G.: Analytische Unternehmensplanung und Planungsrechnung, dargestellt am Beispiel eines Lebensversicherungsunternehmens (Teil I), in: Versicherungswirtschaft 6/1989, 337—351, hier: 337; Klein, A. W.: Die EDV-Datenbank als Planungs- und Kontrollinstrument, in: Versicherungswirtschaft 15/1973, 910—914, hier: 910; über die Notwendigkeit der Planung im Versicherungsunternehmen informiert bereits Müller-Lutz, H. L.: Die Notwendigkeit langfristiger Planungen in der Versicherungswirtschaft, in: Die Versicherungsrundschau 2/1970, 33—41, hier: 33 ff.

<sup>46</sup> Famy, D.: (Planungsprobleme), aaO, 10.

der Notwendigkeit der Planung zu überzeugen. Die Schaffung eines entsprechenden Bewußtseins, „Planung und Pläne als Hilfsmittel zur besseren Beherrschung und Gestaltung künftiger Realität nutzen zu können, und das Engagement, die Überzeugung in die Tat umzusetzen“,<sup>47</sup> können als wesentliche Unterziele des Controlling im Versicherungsunternehmen angesehen werden. Dabei ist es wesentlich, daß die Träger des Controlling im Rahmen dieser Zielsetzung nicht als Planende auftreten, welche die verschiedenen Planungsaufgaben durchführen, sondern vielmehr Planungsmanagementaufgaben wahrnehmen.<sup>48</sup> So hat das Controlling nicht die einzelnen Planungsschritte zu vollziehen, sondern beispielsweise die Struktur des Planungskalenders zu erstellen, wobei eine enge Kooperation zwischen den Planungsträgern und den Trägern des Controlling erforderlich ist. „Diese Zusammenarbeit trägt ... dazu bei, die Integration von Planung und Kontrolle sicherzustellen.“<sup>49</sup>

Planung und Kontrolle stellen eine zentrale Phase<sup>50</sup> im Führungsprozeß dar. Die Kontrolle umfaßt dabei einen prozeßabhängigen, systeminternen Überwachungsvorgang,<sup>51</sup> der überwiegend laufend vollzogen wird und „alle Maßnahmen zur Feststellung von Abweichungen der Realisierung vom vorausgegangenen Plan“<sup>52</sup> enthält. Die Kontrolle ist die Voraussetzung für jede Anpassung der Planung an Veränderungen<sup>53</sup> und trägt zur Reduktion von Ungewißheit bei, welche darüber besteht, „ob

- die Annahmen richtig waren und während der Planrealisierung keine unvorhergesehenen Ereignisse auftreten,
- die Zielwirkungen der geplanten Maßnahmen richtig geschätzt wurden,
- die Mittel wie vorgesehen verfügbar sind und eingesetzt werden,
- die Beteiligten sich planmäßig verhalten“.<sup>54</sup>

Daher ist Planung durch Kontrolle zu ergänzen,<sup>55</sup> was auch in der Literatur dazu geführt hat, daß der Begriff „Kontrolle“ üblicherweise auf den Terminus „Planung“ bezogen wird und Planungs- und Kontrollvorgänge nicht getrennt diskutiert werden, da eine getrennte Analyse von Planungs- und Kontrollvorgängen angesichts der engen Verbindungen und Interaktionen zwischen der Planung und Kontrolle nicht zielführend erscheint. Jede einzelne Teilphase des Planungsprozesses ist nämlich mit Kontrollen verknüpft,<sup>56</sup> wobei die erfaßten Kontrollinformationen die Voraussetzung und Basis für den nächsten Planungs- und Entscheidungsschritt bilden. Aufgrund dieser untrennbaren funktionalen Verbindung wird die Planung und Kontrolle im Versicherungsunternehmen als Einheit betrachtet. Institutional gesehen ist es natürlich von Vorteil, Planungs- und Kontrollaufgaben unterschiedlichen Aufgabenträgern zuzuordnen. Damit ist die Unabhängigkeit der Kontrolle gesichert.<sup>57</sup>

<sup>47</sup> Szyperski, N. / Winand, U.: Grundbegriffe der Unternehmensplanung, Stuttgart 1980, 66.

<sup>48</sup> Vgl. Horvath, P.: aaO, 203 f.

<sup>49</sup> Welge, M. K.: aaO, 33; im Original zum Teil in Kursivdruck.

<sup>50</sup> Töpfer spricht von einer Kernphase im Führungsprozeß; vgl. Töpfer, A.: Planungs- und Kontrollsysteme industrieller Unternehmungen, Berlin 1976, 80.

<sup>51</sup> Vgl. Serfling, K.: aaO, 60.

<sup>52</sup> Farny, D.: (Versicherungsbetriebslehre), aaO, 382.

<sup>53</sup> Vgl. Töpfer, A.: aaO, 117.

<sup>54</sup> Horvath, P.: aaO, 164; im Original zum Teil in Fettdruck.

<sup>55</sup> Vgl. Hauschildt, J.: Banken-Controlling in unterschiedlichen Instituten und Situationen, in: Controlling-Praxis, Hrsg: Reichmann, T., München 1988, 363.

<sup>56</sup> Vgl. Horvath, P.: aaO, 164; Egger, A. / Winterheller, M.: Kurzfristige Unternehmensplanung, 5. Auflage, Wien 1990, 34.

<sup>57</sup> Vgl. dazu auch Gogg, F.: Interne Kontrolle bei Versicherungen, in: Die Versicherungsrundschau 7/8/1987, 214–222, hier: 219 f.

Diese institutionale Trennung von Planung und Kontrolle macht es nötig, daß Kontroll-erfordernisse mit den Planungserfordernissen abgestimmt werden. Im Rahmen der Integra-tion von Planung und Kontrolle ist es das Ziel des Controlling, die funktionale Einheit der Pla-nung und Kontrolle — trotz deren institutionalen Trennung — sicherzustellen. Das Controll-ing wird so zu einer Kooperationsschnittstelle zwischen Planung und Kontrolle im Versiche-rungsunternehmen. Dadurch erfolgt einerseits die laufende Sicherstellung der inhaltlichen Planungstätigkeiten (zB durch Lieferung der planungsrelevanten Kontrollinformationen); andererseits werden unwirtschaftliche Doppelarbeiten vermieden, indem zum Beispiel glei-che oder ähnliche Planungsgrundlagen nicht mehrfach angefertigt werden.

### V. Sicherstellung der Informationsversorgung

Die zielorientierte Führung des Versicherungsunternehmens erfordert eine umfassende Versorgung der einzelnen Führungsorgane mit Informationen. „Die Effizienz der betriebli-chen Ressourcenkombination und die Konkurrenzposition der Unternehmung werden in ent-scheidendem Maße durch die Verfügbarkeit von Informationen und deren anwendungs-orientierte Transformation beeinflußt.<sup>58</sup> Diskrepanzen zwischen Informationsbeschaffung und Informationsbedarf kommen als primäre Störfaktoren in Betracht, welche die Errei-chung der angestrebten Ziele des Versicherungsunternehmens verhindern.<sup>59</sup> Auch die Un-brauchbarkeit von Informationen, die vom Informationssystem geliefert werden, stellt ein großes Problem dar.<sup>60</sup>

Bei diesen Problembereichen setzt nun das Controlling an. Die Zieldimension „Sicherstel-lung der Informationsversorgung“ beinhaltet die Forderung, daß das Controlling die Erfas-sung der Informationen, welche einerseits die innerbetrieblichen Zustände und Abläufe im Versicherungsunternehmen abbilden und andererseits die Entwicklung der Umwelt der Un-ternehmung beinhalten, sicherstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Informationen in der erforderlichen Qualität und Quantität, zum richtigen Zeitpunkt und Ort in systemati-scher Weise zur Verfügung stehen, ohne die Kosten-Nutzen-Aspekte zu vernachlässigen. Mit dem Controlling wird damit versucht, die informatorische Basis für die zielgerichtete Erf-üllung der Führungsaufgaben im Versicherungsunternehmen zu schaffen,<sup>61</sup> indem die Ent-wicklung und Implementierung unternehmensadäquater Informationssysteme gewährleistet wird.<sup>62</sup>

Um die Zielsetzung der „Sicherstellung der Informationsversorgung“ eindeutig abgrenzen zu können, ist es in der Versicherungswirtschaft nötig, das Informationssystem des Versiche-rungsunternehmens in folgende Bestandteile zu differenzieren:<sup>63</sup>

- Operatives Informationssystem;
- dispositives Informationssystem.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß Versicherungsprodukte immate-rieller Natur sind, weshalb sie keine Substanz aufweisen, die ihre Eigenschaft verkörpert.

<sup>58</sup> Welge, M. K.: aaO, 35.

<sup>59</sup> Vgl allgemein Müller, W.: Die Koordination von Informationsbedarf und Informationsbeschaffung als zentrale Aufgabe des Controlling, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche For-schung 1974, 683—693, hier: 689.

<sup>60</sup> Vgl Buchner, M.: aaO, 42.

<sup>61</sup> Vgl allgemein Reichmann, T. / Scholl, H. J.: Kosten- und Erfolgscontrolling auf der Basis von Um-satzplänen, in: Die Betriebswirtschaft 3/1984, 427—437.

<sup>62</sup> Vgl Brüggemeier, M. / Küpper, W.: aaO, 569.

Vielmehr wird das Produkt Versicherungsschutz durch Informationen repräsentiert, weshalb die Versicherungsproduktion zum Großteil als Informationsverarbeitung angesehen werden kann. Informationen werden vom Kunden beispielsweise über das zu versichernde Risiko beschafft, in das Informationssystem des Versicherers eingegeben, wo sie verarbeitet, gespeichert und auch wieder abgegeben werden. Die Gesamtheit dieser Informationsprozesse, die sich auf die Ausführung der Versicherungs-, Kapitalanlage- und sonstigen Geschäfte des Versicherers beziehen, wird als operatives Informationssystem bezeichnet. Das operative Informationssystem des Versicherers, welches auch als Basissystem des Versicherungsunternehmens angesehen werden kann, ist mit dem Fertigungssystem eines Sachgüterproduzenten vergleichbar.<sup>64</sup>

Die für die originäre und derivative Führung<sup>65</sup> des Versicherungsunternehmens benötigten Informationen werden dagegen durch das dispositive Informationssystem zur Verfügung gestellt.<sup>66</sup> Im Rahmen der Zieldimension „Sicherstellung der Informationsversorgung“ bezieht sich die betriebliche Funktion Controlling ausschließlich auf das dispositive Informationssystem des Versicherungsunternehmens. Dabei beinhaltet diese Zielsetzung auch die aktive Informationsversorgung<sup>67</sup> der Planungs- und Kontrollträger durch das Controlling.<sup>68</sup> Das oftmals nur latent vorhandene Bedürfnis nach Informationen muß der Führung vom Controlling bewußt gemacht und anschließend durch entsprechende Informationen befriedigt werden. Controlling hat daher neben der Bildung eines dispositiven Informationssystems auch noch die Teilzielsetzung, die zur Führung des Versicherungsunternehmens benötigten Informationen aufzubereiten und — dem jeweiligen Informationsbedürfnis entsprechend verdichtet<sup>69</sup> — zu liefern.

## VI. Sicherstellung der Koordination der Führung

Aus der Definition des Controllingbegriffs geht bereits hervor, daß auch die Koordination eine wesentliche Bedeutung im Controllingkonzept hat. Koordinationserfordernisse ergeben sich in einer Organisation aufgrund zunehmender Arbeitsteilung, wobei eine Menge interdependenter Entscheidungen dann als koordiniert bezeichnet werden kann, wenn die Entscheidungen in der Weise aufeinander abgestimmt sind, daß für jede einzelne der abgestimmten Entscheidungen die Abstimmung als besser erachtet wird, als wenn keine Abstimmung vorgenommen worden wäre.<sup>70</sup>

Koordination wird in der betriebswirtschaftlichen Literatur als wesentliche Funktion der Führung angesehen.<sup>71</sup> Um eine Abgrenzung des Anteils des Controlling an dieser Funktion

<sup>63</sup> Vgl. Farny, D.: (Versicherungsbetriebslehre), aaO, 141; ähnlich Ulrich, R.: Informationsmanagement im Versicherungsunternehmen, Berlin 1987, 254 f.

<sup>64</sup> Vgl. Farny, D.: (Versicherungsbetriebslehre), aaO, 143.

<sup>65</sup> Zu dieser Systematik der Führungsaufgaben vgl. allgemein Lechner, K. / Egger, A. / Schauer, R.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 14. überarbeitete Auflage, Wien 1992, 63.

<sup>66</sup> Vgl. Farny, D.: (Versicherungsbetriebslehre), aaO, 142.

<sup>67</sup> Die aktive Informationsversorgung umfaßt auch die Vitalisierung des Informationsverhaltens; vgl. dazu Witte, E.: Informationsverhalten in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 4., völlig neu gestaltete Auflage, Hrsg: Grochla, E. / Wittmann, W., Stuttgart 1975, 1915—1924, hier: 1922.

<sup>68</sup> Vgl. allgemein Deyhle, A.: Controller und Informations-Manager — Spannungsfelder, in: controller magazin 1/1989, 1—4, hier: 2.

<sup>69</sup> Über die Ausgestaltung eines derartigen Informationssystems in der Praxis berichtet Schütz, J.: Erfolgreicher Einsatz von Datenbanken, in: Versicherungsbetriebe 6/1991, 28—31, hier: 28.

<sup>70</sup> Vgl. Kirsch, W.: Die Koordination von Entscheidungen in Organisationen, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1971, 61—82, hier: 69.

<sup>71</sup> Vgl. beispielsweise Lechner, K. / Egger, A. / Schauer, R.: aaO, 62.

geben zu können, erscheint es nötig, die Koordinationsfunktion in folgende zwei Betrachtungsebenen zu gliedern:<sup>72</sup>

- Primärkoordination;
- Sekundärkoordination.

Die Primärkoordination wird dabei als Koordinationsaufgabe der Führung angesehen, wobei sie sich vor allem auf das operative Informationssystem (also auf das Basissystem) des Versicherungsunternehmens bezieht. Diese Koordination des Leistungsvollzugs im Sinne der festgelegten Ziele benötigt jedoch selbst eine übergeordnete Koordination, welche die arbeitsteilig differenzierten Prozesse und Strukturen innerhalb der originären und derivativen Führung des Versicherungsunternehmens abstimmt. Auf die Abstimmung innerhalb der Führung ist die Aufgabe der Sekundärkoordination gerichtet. Während die Primärkoordination von der Führung wahrgenommen wird, ist die Sekundärkoordination Gegenstand des Controlling. Dies bedeutet, daß das Controlling als Unterstützung der Führung auf die Sekundärkoordination gerichtet ist. Da die Sekundärkoordination die Primärkoordination erst ermöglicht,<sup>73</sup> ist Controlling notwendige Voraussetzung für die Durchführung sowohl der originären als auch der derivativen Führungsaufgaben im Versicherungsunternehmen.

## VII. Schlußbemerkungen

Die immer raschere Veränderung der Rahmenbedingungen der Versicherungsunternehmen wurde als Ausgangspunkt für die vorliegende Abhandlung angeführt. Die Hypothese, daß die Orientierung des Controllingsystems von Versicherungsunternehmen auf klar definierte Zielsetzungen eine Verbesserung der Lösung der Adaption- und Koordinationsprobleme bewirkt, diente als Hintergrund für die Analyse der Ziele des Controllingsystems im Versicherungsunternehmen. Der Mangel an Quellen in der versicherungsbetrieblichen Literatur, die sich mit der vorliegenden Problemstellung beschäftigen, wurde festgestellt. Daher wurde versucht, die allgemeinbetriebswirtschaftliche Literatur zu diesem Problembereich auf die Versicherungsunternehmen zu übertragen. Die Zielsetzungen „Sicherstellung der Planung und der Integration von Planung und Kontrolle“, „Sicherstellung der Informationsversorgung“ und „Sicherstellung der Koordination der Führung“ wurden abgeleitet und analysiert. Diese Ziele können nun als Ausgangspunkt für die Aufstellung eines detaillierten Kataloges von Aufgaben herangezogen werden, welche im Rahmen des Controlling-systems eines Versicherungsunternehmens wahrgenommen werden sollen.<sup>74</sup>

<sup>72</sup> Vgl. Horvath, P.: aaO, 125.

<sup>73</sup> Vgl. Horvath, P.: aaO, 125.

<sup>74</sup> Vgl. dazu näher Ennsfellner, K. C.: Absatzcontrolling im Versicherungsunternehmen, Wien 1993 (in Vorbereitung).

---

**RECHTSPRECHUNG**


---

296.

**AHVB 1986/EHVB 1986 Abschnitt B Punkt 5: Zum Umfang der Deckungspflicht im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz. Erfasst die Versicherung vertragsgemäß Schäden an der versicherten Liegenschaft, so spielt keine Rolle, wer Inhaber oder Verwalter des Teils des versicherten Bauwerks ist, von dem die Schädigung ausgeht.**

Sachverhalt: Der Mieter eines im Wohnungseigentum der KI stehenden Geschäftslokals knickte bei Adaptierungsarbeiten zwei aus dem Boden ragende Wasserrohre, die vom Vormieter als Zuleitung zu einer Kühlvitrine errichtet worden waren. Dadurch kam es zu einem Wasseraustritt in daruntergelegene Kellerräume, was die Beschädigung von dort gelagerten Teppichen zur Folge hatte. Mit vorliegender Klage begehrt die KI Feststellung der Deckungspflicht der Bekl, mit der eine für die „Wohnungseigentumsgemeinschaft Sch-gasse“ (zu der das Lokal gehört) ua auch das Leitungswasserrisiko umfassende Haftpflichtversicherung nach den AHVB 1986 und EHVB 1986 besteht. Die Bekl beantragt Klagsabweisung, weil der Schaden nicht zum versicherten Risiko zähle.

Die Unterinstanzen (LG Innsbruck 19. 6. 1991, GZ 40 Cg 62/91; OLG Innsbruck 8. 11. 1991, GZ 4 R 234/91) wiesen mit der Begründung ab, es liege ein Haftungsfall nach § 1318 ABGB zulasten des Mieters vor, der von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sei.

Die Revision der KI ist berechtigt.

Aus den Entscheidungsgründen: Gemäß Art 1 Z 2 AHVB 1986 übernimmt der Versicherer in der Haftpflichtversicherung die Erfüllung von Verpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (Schadenersatzverpflichtungen) erwachsen. Die Haftpflichtversicherung aus Haus- und Grundbesitz erstreckt sich gemäß Abschnitt B Punkt 5 der EHVB 1986 ua auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten

Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen, wie zB Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen (Z 1.1.), sowie aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen S 100.000,— nicht übersteigen; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364b ABGB (Z 1.2.). Mitversichert (nach Maßgabe der Z 1) sind ua Schadenersatzverpflichtungen des Hauseigentümers und -besitzers (Z 1.1.), des Hausverwalters und des Hausbesorgers (Z 2.2.) und jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt (Z 2.3.). Nach Lehre und Rechtsprechung ist das Haftpflichtversicherungsrecht vom Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr beherrscht, wonach nur für solche Schadensfälle Versicherungsschutz besteht, die sich aus dem Versicherungsschein (der Versicherungspolizze und ihren Nachträgen) umschriebenen „versicherten Risiko“ ableiten lassen (Bruck — Möller — Johannsen, VVG<sup>8</sup> IV 345; Wussow, AHB<sup>6</sup>, 202; SZ 32/48; JBl 1963, 268; JBl 1976, 214).

Im vorliegenden Fall ist das Rechtsverhältnis, nämlich der Haus- und Grundbesitz, aus dessen Beschädigung der KI Schadenersatzverpflichtungen erwachsen können, im Versicherungsschein allgemein mit „Wohnungsanlage mit Tiefgaragen“ und „Risikoadresse: ...“ umschrieben. Daraus ergibt sich eindeutig, daß Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an der versicherten Liegenschaft unter den weiteren im Abschnitt B Punkt 5 EHVB 1986 genannten Umständen zum versicherten Risiko gehören. Maßgebend für die weitere Beurteilung, ob sich die Schadenersatzverpflichtung aus den in den Bedingungen genannten Verhältnissen zur versicherten Liegenschaft ergeben, ist daher nur, ob der Schaden am Gebäude selbst oder an unselbständigen Bestandteilen davon entstanden ist. Zu letzteren gehören aber Gas-, Wasser- und Lichtleitungen (Spielbüchler in Rummel, ABGB I<sup>1</sup> Rz 7 zu § 294). Daß sie erst zur Versorgung einer Kühlanlage eines Mieters

des fraglichen Geschäftslokals in den Boden verlegt wurden, ändert nichts daran. Hier geht es nicht um die Frage, unter wessen Verwaltung und Sondernutzung dieser Teil des Hauses steht, sondern nur darum, wer Eigentümer der beschädigten Wasserleitung ist. Das dingliche Wohnungseigentumsrecht der Kl an dem Geschäftslokal umfaßt nur das Recht, eine selbständige Wohnung oder eine sonstige selbständige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und hierüber allein zu verfügen. Nicht dazu gehört das Eigentumsrecht an der im Miteigentum stehenden Liegenschaft (Baulichkeit).

Die Haftpflichtversicherung umfaßt den Rechtsschutzanspruch gemäß Art 5.2. AHVB 1986 auch dann, wenn sich der gegen den Versicherungsnehmer erhobene Schadenersatzanspruch als unberechtigt erweist. Es bedarf daher im vorliegenden Fall nicht des Nachweises, daß die gegen die Kl erhobene Schadenersatzforderung berechtigt sei. Der Haftpflichtversicherungsanspruch wird vielmehr schon fällig, wenn von Dritten Tatsachen behauptet werden, die, wenn sie vorliegen, einen versicherten Haftpflichtanspruch begründen können (*Bruck — Möller — Johannsen aaO 345; Prölss — Martin, VVG<sup>24</sup> 620 f.*). Die Bekl hat im Verfahren nur geltend gemacht, daß der vom Dritten erhobene Schadenersatzanspruch nicht in die primäre Risikoumschreibung fällt. Sekundäre Risikoabschlüsse hat sie nicht behauptet. Da der Schadenersatzanspruch vom Dritten aber (auch) mit der Begründung erhoben wurde, daß die Kl dafür als Miteigentümerin oder Inhaberin der versicherten Liegenschaft, oder wegen der Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten daran bzw als Versicherungsnehmer für die in ihrem Auftrag handelnden Personen hafte, wird er auch auf ein in Abschnitt B Punkt 5 Z 1 EHV 1986 genanntes Verhältnis zur versicherten Liegenschaft gestützt. Die Bekl hat daher der Kl Deckung aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren.

OGH 20. 2. 1992, 7 Ob 2/92

### 297.

**ABS 1972 Art 3 Abs 2: Auch die Duldung der Verletzung von Sicherheitsvorschriften führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers.**

**VersVG § 6 Abs 1, Abs 2: Der Versicherer hat den objektiven Tatbestand der Obli-**

**genheitsverletzung nachzuweisen, den Versicherungsnehmer trifft die Beweispflicht hinsichtlich der Verschuldensfrage (stRsp).**

Sachverhalt: Die Kl haben bei der Bekl eine landwirtschaftliche Bündelversicherung abgeschlossen. Diese umfaßt auch eine Feuerversicherung, aus der mit vorliegender Klage Leistung begehrt wird. Die Bekl wendet Leistungsfreiheit ein.

Gem Art 3 Abs 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 1972) kann der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften verletzt oder ihre Verletzung duldet. Art 3 Abs 2 ABS 1972 lautet: „Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht (...)“. Nach Art V 2 der Zusatzbedingungen für die landwirtschaftliche Gesamfeuerversicherung darf der Versicherungsnehmer Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren nicht in Gebäuden unterbringen oder verwenden, in denen leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh) lagern.

Der Erstkl pflegte den in einer Scheune untergebrachten Kälberlaufstall mittels eines Traktors zu entmistern, mit dessen Frontlader der Mist auf einen vor der Scheune abgestellten Miststreuer aufgeladen wurde. Der Traktor wurde in der Folge, während der Mist auf das Feld gebracht wurde, unbeaufsichtigt in der Scheune gelassen, wobei stets der Motor lief, da die Batterie sehr schwach war. Der Zweitkl war diese Vorgangsweise bekannt.

Das ErstG (KG Ried i. l. 10. 2. 1992, GZ 2 Cg 289/91) befand die Bekl wegen des schuldhaften Verstoßes der Kl gegen vereinbarte Sicherheitsvorschriften für leistungsfrei. Das BerG (OLG Linz 13. 5. 1992, GZ 3 R 92/92) bestätigte das Ersturteil und führte ergänzend aus, daß zwar bloß in Art 2 Abs 1 ABS, der die Kündigungsmöglichkeit eröffnete, auch von der Duldung der Verletzung die Rede sei, während Art 3 Abs 2 ABS über die Leistungsfreiheit die Duldung der Verletzung nicht erwähne. Sinnvollerweise könnten beiden Vorschriften jedoch nur im Zusammenhang gesehen werden, weshalb auch hinsichtlich der Leistungsfreiheit die Duldung dem aktiven Tun gleichstehe.

Der OGH verwarf die Revision der Kl.

Aus den Entscheidungsgründen: Zutreffend hat das BerufungsG die Bestimmung des Art V 2 der Zusatzbedingungen, wonach Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe wie Heu, Stroh usw lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden dürfen, als Obliegenheit beurteilt. In Art V 2 der Zusatzbedingungen werden dem Versicherungsnehmer ganz konkrete Verhaltenspflichten auferlegt, an deren Einhaltung der Versicherer zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung ein ganz wesentliches Interesse hat, und die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit ist nur für deren schuldhaftige Verletzung vorgesehen (vgl zur Abgrenzung von Risikoausschlüssen und Obliegenheiten *Petrasch*, Obliegenheitsverletzung und Leistungsfreiheit in den Kfz-Versicherungen, ZVR 1985, 65f; *Schauer*, Einführung<sup>2</sup> 188). Dem BerufungsG ist auch darin beizupflichten, daß die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit nach Art 3 Abs 2 ABS auch dann eintritt, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung vereinbarter Sicherheitsvorschriften duldet und die Duldung der Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Versicherungsbedingungen sind zwar so auszulegen, wie sie der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer versteht, hiebei ist jedoch der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stets zu berücksichtigen (RdW 1989, 329). Der Art 3 der ABS regelt nicht nur die Rechtsfolgen der Verletzung vereinbarter Sicherheitsvorschriften, er stellt in Abs 1 zunächst unmißverständlich klar, daß die Duldung der Verletzung einer Verletzung gleichgestellt sein soll. Die Frage nach einer alltäglichen Leistungsfreiheit des Versicherers stellt sich, anders als die Frage nach der Berechtigung zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, naturgemäß erst, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Regelung dieser Rechtsfolge in einem eigenen Absatz ändert nichts daran, daß ihr Verständnis nur aus der Gesamtregelung des Art 3 ABS zu erschließen ist. Gemessen an der leicht erkennbaren Bedeutung der Einhaltung vereinbarter Sicherheitsvorschriften kann nach dem Zweck der Gesamtregelung auch Abs 2 nur dahin verstanden werden, daß die vorgesehene Gleichstellung der Duldung einer Verletzung mit der Verletzung selbst auch bei Beurteilung der Leistungsfreiheit zu gelten hat. Im vorliegenden Fall verwendete der Erstkl am Unfall-

tag, wie in den Jahren zuvor, den Traktor in einem Gebäude, wo leicht brennbare Stoffe wie Heu und Stroh gelagert waren, dazu, um mittels eines Frontladlers Mist aufzuladen und somit als stationäre Antriebsquelle. Eine solche Verwendung liegt vor, wenn ein Traktor ständiglich dazu verwendet wird, eine andere Arbeitsmaschine oder ein anderes Arbeitsgerät zu betreiben. Darauf, wie dieses Gerät mit dem Traktor verbunden ist und wie Kraftübertragung erfolgt, kommt es nicht an. Die Zweitkl konnte diese Art der Verwendung des Traktors und duldete sie. Das BerG hat daher zu Recht in Ansehung beider Kl das Vorliegen des objektiven Tatbestandes der Verletzung der Obliegenheit nach Art V 2 der Zusatzbedingungen bejaht.

Nach ständiger Rechtsprechung braucht der Versicherer nur den objektiven Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung nachzuweisen, während es Sache des Versicherungsnehmers ist, zu behaupten und zu beweisen, daß er die ihm angelastete Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen hat (VR 1989, 283; VersR 1988, 530 uva). Der Versicherungsnehmer muß somit jene Tatumstände behaupten, aus denen sich ergibt, daß ihm ein geringerer Verschuldensgrad als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im vorliegenden Fall haben die Kl in erster Instanz lediglich geltend gemacht, daß im Hinblick auf den Arbeitsverlauf, die arbeitstechnische Notwendigkeit des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen zum Mistaуladen sowie deren Orts- und Berufsüblichkeit ein qualifiziertes Verschulden auszuschließen ist. Diese Umstände könnten allenfalls bei Beurteilung der Frage bedeutsam sein, ob der Versicherungsfall durch die Kl grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 61 VersVG). Qualifiziert schuldhaft braucht aber nicht der Versicherungsfall, sondern nur der Verstoß gegen die vereinbarten Sicherheitsvorschriften herbeigeführt zu sein (*Prölls — Martin*, VVG<sup>24</sup> 830). Schon allein die vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit, die dann vorliegt, wenn das die Obliegenheitsverletzung begründende Verhalten ein bewußtes und gewolltes war (SZ 47/44), können diese Umstände jedoch nicht ausschließen.

OGH I. 10. 1992, 7 Ob 20/92

## 298.

**VersVG § 61; ABGB § 1294: Zu den Voraussetzungen grober Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig ist es, wenn ein neuwertiger Luxus-Pkw in Italien für längere Zeit auf einem unbewachten, frei zugänglichen Parkplatz abgestellt, die elektronische Diebstahlssicherung nicht betätigt und ein Reserveschlüssel unter dem Tankdeckel aufbewahrt wird.**

Sachverhalt: Die Kl begehrt Deckung aus ihrer Kaskoversicherung für den Diebstahl ihres Pkw BMW 750i (AFIB 1986; EKB 1986). Das Fahrzeug war in Jesolo während eines längeren Zeitraums auf einem unbewachten, frei zugänglichen Parkplatz abgestellt worden. Ein Reserveschlüssel wurde in einem an der Innenseite des Tankdeckels befindlichen Blechbügels verwahrt, wobei der Kl bewußt war, daß sich der Tankdeckel mit Hilfe eines Schraubenziehers problemlos und ohne Spuren gewaltsam öffnen läßt. Der Pkw wies eine elektronische Diebstahlssicherung auf, die durch Eingabe einer Zahlenkombination ausgelöst werden kann und die Treibstoffzufuhr unterbricht (Wegfahrsicherung). Von dieser machte die Kl nie Gebrauch, weil sie den entsprechenden Abschnitt der Betriebsanleitung nicht studiert hatte.

Die Unterinstanzen (LG Linz 19. 9. 1991, GZ 10 Cg 110/90; OLG Linz 25. 2. 1992, GZ 13 R 71/91) gaben dem Klagebegehren statt, es liege keine grobe Fahrlässigkeit vor.

Der OGH folgte der Revision der Bekl.

Aus den Entscheidungsgründen: Der Begriff der groben Fahrlässigkeit, deren Vorliegen bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer nach § 61 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, wird in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß sich das Versehen über das Maß der alltäglich vorkommenden Fahrlässigkeitshandlungen erheblich und ungewöhnlich heraushebt, sodaß der Eintritt eines Schadens nicht bloß als möglich, sondern als wahrscheinlich vorhersehbar ist; die Sorglosigkeit muß auffallend und ungewöhnlich sein, wie sie nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorzukommen pflegt; dabei sind die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen (SZ 56/166 mwN). Nach *Kozioł*, Haftpflichtrecht<sup>2</sup> 131 ist allerdings mit diesen allgemeinen Formulierungen für den Einzelfall höchstens eine schwache Richtlinie vorzuziehen; als weitere brauchbare Anhalts-

punkte, von denen die Beurteilung im einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht. In diesem Sinn ist für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, daß grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (*Hofmann*, Privatversicherungsrecht 105; SZ 56/166). Im Sinne dieses Verständnisses der groben Fahrlässigkeit werden auch in der Rechtsprechung in Deutschland die Gefährlichkeit der Situation (Abstellen eines ungesicherten Fahrzeuges auf unbewachtem Parkplatz durch längere Zeit) und der Wert des Fahrzeuges als Beurteilungskriterien berücksichtigt (vgl die Fallbeispiele in *Stiefel* — *Hofmann*, Kraftfahrversicherung<sup>14</sup> RN 94 zu § 12 AKB, insb 588).

Der Versicherungsfall kann auch durch Untertassen herbeigeführt werden. Voraussetzung dafür ist die Tatherrschaft des Versicherungsnehmers. Er muß die Umstände kennen, die den bevorstehenden Versicherungsfall erkennen lassen, seinen Eintritt wahrscheinlich machen und trotzdem Gegenmaßnahmen unterlassen, die möglich, geeignet und ihm zumutbar waren (*Stiefel* — *Hofmann* aaO RN 88).

Es ist allgemein bekannt, daß an bestimmten Orten oder Regionen die Gefahr eines Autodiebstahls erheblich größer ist als an anderen und daß insbesondere fabriksneue oder neuwertige Luxusfahrzeuge bestimmter Marken in besonderem Maß begehrte Diebstahlsobjekte sind. Der Pkw der Kl gehörte zu dieser Fahrzeugkategorie, er hatte auch erst einen Kilometerstand von rund 4.000. Davon ausgehend wäre es bei Abstellen des Fahrzeuges an einem italienischen Urlaubsort durch längere Zeit auf einem unbewachten, frei zugänglichen Parkplatz für jeden nicht ungewöhnlich sorglosen Menschen naheliegend gewesen, Überlegungen zur allfälligen Absicherung des Fahrzeuges anzustellen. Die Durchsicht der Betriebsanleitung hätte ergeben, daß das Fahrzeug serienmäßig über eine Diebstahlssicherung (Wegfahrsicherung) verfügte, die leicht zu betätigen war und deren Bedienung durch Ausschaltung der Zündung und der Kraftstoffzufuhr die Inbetriebnahme durch Dritte verhindert hätte. Die Kl hat sich diese Informationen, obwohl es ihr zumutbar und leicht möglich gewesen wäre,

nicht verschafft. Hinzu kommt die der Kl bekannte Verwahrung des Reserveschlüssels an einem mittels eines kleinen Schraubenziehers leicht zugänglichen Platz am Fahrzeug. Die sich daraus ergebende Sorglosigkeit der Kl ist auffallend und ungewöhnlich im Sinne der oben dargelegten Grundsätze und daher als grob fahrlässig zu qualifizieren.

OGH 9. 7. 1992, 7 Ob 11/92

### 299.

**AHVB 1986 Art 7 Z 9: Unter die Allmählichkeitsklausel fallen Schäden, deren Ursache in einer kontinuierlichen, schleichenden Entwicklung liegt. Ihr Zweck ist es, Risiken auszuschließen, deren Eintritt, Ablauf und Folgen meist unberechenbar und die üblicherweise nicht sofort erkennbar sind, weshalb der Nachweis des Schadensursprungs und der Verantwortlichkeit häufig schwerfällt. Die Klausel ist nicht auf betriebsbedingte Schäden beschränkt.**

**ABGB § 879 Abs 3: Die Allmählichkeitsklausel ist nicht gröblich benachteiligend.**

Sachverhalt: Die Kl hat mit der Bekl eine Geschäftsbündelversicherung abgeschlossen, die auch eine Haftpflichtversicherung umfaßt (AHVB 1986, EHVB 1986). Aus einer lecken Leitung einer Kühlmaschine der Kl war über einen nicht mehr feststellbaren Zeitraum von mindestens 2–4 Wochen (womöglich aber auch mehrere Monate) Kühlwasser in den Fußboden eines benachbarten Bestandobjekts ausgetreten. Die Kl begehrt Deckung für die Regreßforderung der Leitungswasserversicherung des Geschädigten. Die Bekl beruft sich auf Art 7 Z 9 AHVB 1986, wonach Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, ... Flüssigkeiten, Feuchtigkeit, ... vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

Die Unterinstanzen (LG Salzburg 12. 12. 1992, GZ 10 Cg 416/89; OLG Linz 15. 4. 1992, GZ 3 R 56/92) teilten den Rechtsstandpunkt der Bekl.

Die Revision der Kl blieb erfolglos.

Aus den Entscheidungsgründen: Nach im wesentlichen übereinstimmender Ansicht der Lehre (Prölss — Martin, VVG<sup>24</sup> 968; Wussow, AHB<sup>7</sup> 340ff und Bruck — Möller — Johannsen, VVG<sup>8</sup>

IV 402) und Rechtsprechung (zuletzt VersR 1988, 1086; VR 1987, 86 und 17 mwN) muß die allmähliche Einwirkung iSd Punkt 7 Z 9 der AHVB 1986 (der im wesentlichen ident mit § 4 Punkt I Z 5 der deutschen AHB ist) hinsichtlich der einwirkenden Ursache, nicht aber hinsichtlich des Schadenseignisses gegeben sein. Das Wesen der allmählichen Einwirkung besteht im längeren Vorhandensein einer Ursache in etwa gleichbleibendem Umfang, sodaß der Schaden nicht durch einmalige kurzfristige Einwirkung herbeigeführt werden kann, sondern die Ursache gerade in dem ständigen Einwirken liegt. Der Zweck der Allmählichkeitsklausel ist der Ausschluß von Gefahrenlagen, deren Eintritt, Ablauf und Folgen meist unberechenbar sind und bei denen der Nachweis des Schadensursprunges sowie der der Verantwortlichkeit oft schwierig ist.

Die Beurteilung des vorliegenden Schadens als Allmählichkeitschaden durch die Vorinstanzen ist zu billigen. Nach den Feststellungen sickerte das Wasser in den Fußboden und durchfeuchtete diesen nach und nach. Auch die Zunahme der schädlichen Einwirkung erfolgte nach und nach. Gerade diese Art der Schadensentstehung in Form eines kontinuierlichen, gewissermaßen schleichenden Prozesses entspricht aber der Umschreibung des Allmählichkeitschadens in der Ausschlussklausel des Art 7 Z 9 AHVB 1986 (VersR 1987, 293).

Eine Einschränkung der Allmählichkeitsklausel auf betriebsbedingte Schäden, wie sie Jabornegg (VersR 1987, 56) wünscht, kann dem Wortlaut dieser Klausel nicht entnommen werden. Selbst wenn man, wie Jabornegg, den oben dargelegten Zweck dieser Klausel bezweifeln wollte, ist doch klar, daß der Versicherer das durch die Allmählichkeit bewirkte höhere Risiko nicht übernehmen will. Ein abrupt auftretender Schaden wird gewöhnlich sofort erkannt, weshalb Sofortmaßnahmen zur Begrenzung möglich sind. Erfolgt dagegen eine Einwirkung schleichend über längere Zeit, so wird sie unter Umständen erst erkannt, bis der Schaden im Umfang weit über den durch eine plötzliche und sichtbare Einwirkung verursachten hinausgeht. Eine vernünftige Auslegung der Allmählichkeitsklausel unter Berücksichtigung ihres für jedermann klar erkennbaren Zweckes kann daher nicht zu der von Jabornegg gewünschten Einschränkung führen.

Ob die Klausel einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB standhalten würde, wäre

hier an sich schon deshalb nicht zu prüfen, weil eine solche Prüfung höchstens zur Nichtigklärung der Klausel führen würde, die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen aber nur im Rahmen ihrer — hier nicht erfolgten — Geltendmachung zu prüfen ist (Vgl. *Krejci in Rummeß* Rz 248 zu § 879 ABGB; VersR 1987, 293 ua). Im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Allmählichkeitsklausel unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles den Kl gröblich benachteiligen sollte. Ihr Wortlaut und ihre Zielsetzung sind eindeutig und bieten zu keinem Zweifel Anlaß. Dem Versicherer steht es frei, bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen. Voraussetzung ist, daß dies für den Versicherungsnehmer klar erkennbar geschieht, was hier der Fall ist. Würde man den gegenteiligen Standpunkt vertreten, käme man zu dem Ergebnis, daß ein Versicherer grundsätzlich für alle nur denkbaren Schäden einstehen muß, jede Sach- oder Haftpflichtversicherung also einen zwingungsweise genormten Inhalt hat. Dies würde dem Prinzip der Vertragsfreiheit widersprechen.

Von einer gröblichen Benachteiligung des Versicherungsnehmers kann keine Rede sein, weil die Versicherung durch die erwähnte Klausel nicht praktisch inhaltlos wird. Die Klausel nimmt nur einen relativ seltenen Schadenfall von der Versicherung aus. Der Versicherungsnehmer hat also für seine Prämienleistung einen Gegenwert, der gegenüber seiner Leistung nicht erkennbar minderwertig ist.

OGH 3. 9. 1992, OGH 15/92

### 300.

**EHVB 1978 Abschnitt A Pkt 3: Für ein „bewußtes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften“ genügt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlungsweise, es ist nicht erforderlich, daß der Handelnde die Vorschrift in ihrem Wortlaut oder ihrem gesamten Umfang kennt (stRsp).**

**Ein Risikoausschluß greift auch dann, wenn nur eine der mehreren adäquaten Ursachen des Schadens zu den ausgeschlossenen Gefahren zählt.**

Sachverhalt: Zwischen dem Erstkl und der Bekl besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung (EHVB 1978). Gem. Abschnitt A Pkt 3 der EHVB ist der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer, ... oder jene Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicher-

ten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, das die Schadenersatzpflicht auslösende Ereignis durch bewußtes Zuwiderhandeln gegen die für seinen Betrieb oder Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften herbeigeführt hat.

Bei einem Bauvorhaben der Erstkl kam es zu einem Unfall, als ein entgegen den Auflagen des Arbeitsinspektorats aus ungeeignetem Holz errichtetes Gerüst zusammenbrach und mehrere Personen abstürzten, weil die ebenfalls vorgeschriebenen Sicherheitsnetze nicht dort angebracht waren, wo es erforderlich gewesen wäre. Der Zweitkl, Geschäftsführer der Erstkl, hatte die Baustelle mehrmals täglich besichtigt. Die behördlichen Sicherheitsvorschriften waren ihm bekannt, er unternahm jedoch nichts zu ihrer Einhaltung. Die Kl begehren nunmehr, daß die Deckungspflicht der Bekl für von der AUVA und den Verletzten geltend gemachten Ansprüche festgestellt werde.

Das ErstG (LG Linz 22. 3. 1991, GZ 8 Cg 121/90) wies das Klagebegehren ab. Das BerG (OLG Linz 16. 1. 1992, GZ 6 R 149/91) bestätigte die Abweisung des Begehrens des Zweitkl, änderte das Ersturteil jedoch hinsichtlich des Erstkl ab. Dem Geschäftsführer des Erstkl könne kein bewußter Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften angelastet werden, da nur die Arbeiter und der Polier über die Verwendung ungeeigneten Holzes für das Gerüst Bescheid gewußt hätten. Die Sicherheitsnetze dienten bloß dazu, einen Absturz zu verhindern, im vorliegenden Fall sei aber das Gerüst selbst zusammengebrochen.

Der OGH gab der Revision der Bekl Folge.

Aus den Entscheidungsgründen: Nach § 7 Abs 1 der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl 1954/267, sind an allen Arbeitsstellen, an denen Absturzgefahr besteht, Einrichtungen anzubringen, die geeignet sind, ein Abstürzen der Dienstnehmer zu verhindern oder ein Weiterfallen hintanzuhalten, wie Arbeitsgerüste, Brustwehren, Schutzgerüste oder Fangnetze. Bei den Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung handelt es sich, wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, um Schutzvorschriften im Sinne des Abschnittes A Punkt 3 der EHVB (VR 1990/227; EvBl 1972/22; 7 Ob 4/87; 7 Ob 47/83 ua). Daß bei der Arbeitsstelle der erstkl Partei Absturzgefahr bestand, kann nicht zweifelhaft sein. Andere Sicherungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs 1 Bauarbeiterschutzverordnung waren nicht vor-

handen, das Sicherheitsnetz war nicht dort angebracht, wo es die Position der Arbeiter erfordert hätte. Es liegt somit ein Zuwiderhandeln gegen die für den Betrieb der Versicherungsnehmerin geltenden Vorschriften nach Abschnitt A Punkt 3 der EHVB 1978 vor. Ein bewußtes Zuwiderhandeln nach dieser Klausel setzt nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht voraus, daß der Handelnde die Verbotsvorschrift in ihrem Wortlaut oder in ihrem gesamten Umfang kennt. Das Bestehen einer solchen Norm ist nur objektive Voraussetzung der Haftungsbefreiung. Es genügt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Verhaltensweise (VersR 1984, 346; VersR 1961, 526; 7 Ob 8/92). Das Vorliegen eines bewußten Verstoßes des Geschäftsführers der Versicherungsnehmerin kann hier umso weniger fraglich sein, als diesem nach den Feststellungen die Vorschriften über die Sicherung der Baustelle und das Fehlen eines Sicherheitsnetzes gerade im Arbeitsbereich der Dienstnehmer bekannt waren und er dennoch nicht ein Umhängen des (unzureichend dimensionierten) Sicherheitsnetzes unter die jeweilige Arbeitsposition der Dienstnehmer veranlaßte. Die Rechtsansicht des BerG, daß die gemäß § 7 Abs 1 der Bauarbeiterschutzverordnung vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen nur bezwecken, einen Absturz eines Arbeiters vom Gerüst zu verhindern, nicht aber den

Nachteilen eines Gerüstesturzes vorzubeugen, kann in dieser allgemeinen Form nicht geteilt werden. Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, daß die dort erwähnten Einrichtungen auch das Ziel verfolgen, ein Weiterfallen hintanzuhalten, sodaß es grundsätzlich bedeutungslos ist, durch welches Ereignis das Abstürzen eines Dienstnehmers ausgelöst wird. Im vorliegenden Fall stürzte überdies das Gerüst nicht zur Gänze ein. Es brach ein nicht hinreichend starkes Kantholz des Gerüsts, sodaß wegen des fehlenden Sicherheitsnetzes ein Kontrolleur und 7 Arbeiter zu Boden stürzten. Das Fehlen des Sicherheitsnetzes war somit mitursächlich für den eingetretenen Schaden. Eine Risikobeschränkung, wie im Falle des Abschnittes A Punkt 3 der EHVB 1978, kommt aber bereits zum Tragen, wenn eine der adäquaten Ursachen des Schadens zu den ausgeschlossenen zählt (*Prölss — Martin*, VVG<sup>24</sup> 308 mwN).

Demgemäß ist der Revision Folge zu geben, und es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei der vom Arbeitsinspektorat eingeholten Statik (die nicht die erstkl Partei betraf) um eine Vorschrift im Sinne des Abschnittes A Punkt 3 der EHVB handelte und auch in Ansehung der Dimensionierung der Gerüstteile ein bewußter Verstoß gegen behördliche Vorschriften vorliegt.

OGH 30. 7. 1992, 7 Ob 13/92

---

## ZEITSCHRIFTENSPIEGEL

---

*Martin Karollus, Gewährleistung und Schadenersatz: Sofortiger Anspruch auf das Deckungskapital?* RdW 1993, 2: Seit seiner grundlegenden Entscheidung SZ 63/37 teilt der OGH die Meinung des Schrifttums, wonach der gewährleistungsberechtigte Käufer oder Werkbesteller den Ausgleich des ihm durch die mangelhafte Leistung entstandenen Nachteils auch im Wege des Schadenersatzes erlangen kann (Verschulden des Leistenden freilich vorausgesetzt). Mit einigen sich daraus ergebenden Konsequenzen hatten sich die (Höchst)gerichte bislang noch nicht zu befassen — darunter die praktisch überaus bedeutsame Frage, ob der Käufer (Werkbesteller) ohne weiteres selbst verbessern und den Anspruch auf die Kosten als Schadenersatz geltend machen kann oder ob er

(idR) zunächst den Vertragspartner zur Verbesserung auffordern muß. Der Verfasser zeigt, daß das ABGB generell Erfüllungsansprüchen den Vorrang vor Ersatzansprüchen einräumt, weshalb ein sofortiger Anspruch auf das Deckungskapital nicht systemgerecht erschiene. Diese Lösung harmoniert auch mit der zum Gewährleistungsrecht einhellig vertretenen Ansicht.

*Georg Gaisbauer, Ärztliche Aufklärungspflicht bei kosmetischen Eingriffen*, ÖJZ 1993, 25: Der OGH hatte sich vor einiger Zeit grundlegend mit dem notwendigen Umfang ärztlicher Aufklärung vor kosmetischen Operationen zu befassen (4. 7. 1991 6 Ob 558/91, EvBl 1993/3). Der strenge Maßstab, den das Höchstgericht an die Warnpflichten des Opera-

teurs anlegte, stieß in der Literatur teilweise auf Kritik. Die vorliegende Entscheidungsanmerkung zeigt jedoch, daß das Judikat sehr wohl mit der ganz überwiegenden Lehre und der (in Österreich eher spärlichen, in Deutschland reichhaltigeren) Rechtsprechung im Einklang steht, deren Kernaussage sich in dem Satz zusammenfassen

läßt: Je geringer die Notwendigkeit eines Eingriffs (wofür aus meist rein ästhetischen Gründen „indizierte“ kosmetische Operationen ein idealtypisches Beispiel darstellen), desto intensiver die Pflicht, über mögliche Komplikationen, unerwünschte Nebenwirkungen und Folgen aufzuklären.

---

## BÜCHERSPIEGEL

---

**Die Entwicklung des Versicherungswesens und des Versicherungsrechts in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik** von Prof. Dr. *Siegfried Schulze*, Leipzig, Heft 11 der Veröffentlichungen der Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH, Hamburg 1992, 148 Seiten und mehrere Anlagen.

Im Dezember 1989 gab der Beirat der Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH bei Prof. *Schulze*, dem einzigen Inhaber eines versicherungsrechtlichen Lehrstuhls in der damals noch vorhandenen DDR, ein Gutachten in Auftrag, das sich vergleichend mit dem Versicherungswesen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR auseinandersetzen sollte. Die Geschichte überholte den Auftrag. Er sollte jedoch als historischer Rückblick doch noch erfüllt werden. Die diesbezügliche Untersuchung liegt nunmehr vor. Auch wenn ihr heute der Aktualitätsbezug fehlt: historisch interessant ist sie noch allemal.

**Umwelthaftungsreform** von Univ.-Ass. Dr. *Monika Gimpel-Hinteregger*, Buchverlag der österreichischen Staatsdruckerei, Juristische Schriftenreihe Band 60, Wien 1992, 104 Seiten, broschürt, S 178,—.

Das geltende Haftungsrecht läßt Umweltschädigte in mancherlei Hinsicht anspruchlos, auch wenn nicht übersehen werden darf, daß sowohl das ABGB als auch Bestimmungen zB des Wasserrechts- oder des Forstgesetzes sehr wohl umwelthaftungsrechtliche Ansprüche gewährt. Einem eigenständigen Umwelthaftungsgesetz kann sinnvollerweise daher nur die Aufgabe zukommen, bestehende Regelungslücken,

wie sie etwa im Bereich der Beweisbarkeit von Umweltbeeinträchtigungen und in der Bewertung von Umweltschäden bestehen, dem Verursacherprinzip entsprechend und dem Gedanken der Prävention folgend zu schließen. Das vorliegende Buch stellt die für Umweltschäden bereits geltenden Haftungsregelungen dar und verdeutlicht den bestehenden Reformbedarf. Wer sich über den derzeitigen Stand des Umwelthaftungsrechtes informieren will, kann dies auf praktische und verlässliche Weise anhand des vorliegenden Buches tun.

**Öffentliche Unternehmen und die europäische Integration**, Institutionelle Anpassungserfordernisse und wirtschaftliche Auswirkungen einer EWR-Teilnahme und einer EG-Mitgliedschaft für den öffentlichen Unternehmenssektor in Österreich, von Univ.-Prof. Dr. *Gabriel Obermann* und Ass. Mag. *Karl Soukup*, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1992, XI und 362 Seiten, broschürt S 370,—.

Durch die nunmehr absehbare Teilnahme Österreichs am EWR und die eventuelle EG-Mitgliedschaft verändern sich die Marktbedingungen in vielen Bereichen der heimischen Wirtschaft. Vielfältige Anpassungsprozesse werden ausgelöst. Dies wird sich auch gravierend auf die unternehmerische Betätigung der öffentlichen Hand auswirken. Bislang fehlte es trotz des hohen Anteils der öffentlichen Hand an Österreichs Wirtschaft an einer eingehenden Untersuchung dieses Fragenkreises. Die vorliegende Arbeit versucht, einen Beitrag zur Verringerung

des diesbezüglichen Informations- und Forschungsdefizits zu leisten. Die Studie vermittelt einen aktuellen Überblick über relevante Rechtsvorschriften und sektorspezifische Regelungen der Gemeinschaft, die zum GTeil erst in den letzten ein bis zwei Jahren formuliert worden sind. Vom primären und sekundären EG-Recht ausgehend, wird versucht, für ausgewählte Branchen und Unternehmen den institutionellen Reformbedarf darzustellen und wesentliche wirtschaftliche Folgen für die öffentliche Unternehmenstätigkeit in Österreich herauszuarbeiten. Damit soll Lesern, die in der Praxis oder Wissenschaft an Fragen öffentlicher Unternehmen interessiert sind, eine breit angelegte Informationsgrundlage zur Orientierung geboten werden und zugleich zur sachlichen Diskussion über absehbare und wahrscheinliche Folgen des Integrationsprozesses beigetragen werden. Die Publikation präsentiert die Ergebnisse eines Forschungsprojektes, das unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. *Gabriel Obermann* am Institut für Finanzwissenschaft der Wirtschaftsuniversität Wien durchgeführt wurde. Die Hauptlast der Bearbeitung trug Ass. Mag. *Karl Soukup*. Wer dabei ist, sich eine kleine Handbibliothek zu spezifisch österreichischen Fragen zum EG-Recht aufzubauen, sollte sich auch die vorliegende Arbeit anschaffen.

**Kodex Verwaltungsverfahrensgesetze**, bearbeitet von Dr. *Martin Michalitsch* und Mag. *Gerlinde Weilingner*, 11. Auflage, Stand 1. 4. 1992, Verlag Orac Wien 1992, S 180,—.

Die Neuauflage beinhaltet die Änderungen 1992 zur Bundes-VerwaltungsabgabenVO und zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Im Anhang findet sich die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ab 1. 5. 1993.

**Der Schutz des Vertrauens auf das Zustandekommen von Verträgen im US-amerikanischen Recht**, Ein Vergleich mit der Haftung für den Abbruch von Vertragsverhandlungen in Deutschland, von Dr. *Paul Pérez-Maletz*, Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht, Heft 81, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe 1992, LV und 412 Seiten, DM 60,20.

Die behandelte Problematik ist in Österreich unter dem Stichwort „*culpa in contrahendo*“ bekannt und bereits eingehend untersucht worden (vgl insbesondere *Welser*, Vertretung ohne Vollmacht, 1970). Die vorliegende Arbeit stellt demgegenüber den gegenwärtigen Stand der Entwicklung im US-amerikanischen Recht dar. Über den Fall des pflichtwidrigen Verhandlungsabbruches ohne triftigen Grund hinaus wird auch eine Haftung der die Verhandlungen abbrechenden Partei aufgrund Bindung an ihre vorvertragliche Zusage eines Vertragsschlusses befürwortet. Das Buch ist nicht bloß von theoretischem Interesse: Sind doch nicht selten gerade bei international geführten Vertragsverhandlungen die damit verbundenen Kosten sehr hoch und die Enttäuschung über ein grundloses Abbrechen solcher Verhandlungen schmerzlich.

**Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)**, Ein Leitfaden zusammengestellt von *Preslmayr & Partner*, Rechtsanwälte, Wien, und Auditor Treuhandgesellschaft mbH, Wien, Autoren: RAA Mag. *Dieter Hauck*, RA Dr. *Karl Preslmayr*, MMag. Dr. *August Reinisch*, LL.M., WT-Berufsanwarter Mag. *Stefan Znidaric*; Medieninhaber: Auditor Treuhandgesellschaft mbH Wien, 64 Seiten, S 192,—.

Die Broschüre gibt in knapper Form den wesentlichen Inhalt des EWR-Abkommens wieder und führt auf praktische und übersichtliche Weise in dieses für Österreich so bedeutsame Vertragswerk ein. Auch wenn von einer detaillierten Information keine Rede sein kann, so reicht die Lektüre aus, um einen nachhaltigen Eindruck davon zu bekommen, wech gewaltiges Ausmaß an neuem Regelungsstoff auf Österreich zukommt.

**Kodex Strafrecht**, bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. *Helmut Fuchs* und *Regina Fuchs* gemeinsam mit Dr. *Oskar Maleczky*, Sonderausgabe, 3. Auflage, Stand 1. 3. 1992, Verlag Orac Wien 1992, S 160,—.

Diese Sonderausgabe enthält die Verbotsgesetz-Novelle 1992.

**Kodex Umweltrecht**, bearbeitet von Mag. *Wolfgang List*, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 3. Auflage, Stand 15. 4. 1992, Verlag Orac Wien 1992, S 690,—.

Diese Ausgabe ist die einzige Gesetzessammlung einschließlich umweltrechtlicher Verordnungen. Bereits enthalten sind: das Ozongesetz, die neuen DurchführungsVO zum Wasserrechtsgesetz, Lampen-, Bauschutt- und GetränkeVO; ChemikalienVO, das Pflanzenschutzmittelgesetz, die StörfallVO und die VO über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. Dieser Kodex ist ein wertvoller Beitrag zur Bewußtseinsbildung auf dem Gebiet des Umweltschutzrechtes.

**Umsatzsteuer und Schadenersatz** einschließlich Prozeßkosten, Garantien und Versicherungen von Univ.-Doz. Dr. *Markus Achatz*, Schriften zum österreichischen Abgabenrecht Band 33, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac Wien 1992, 314 Seiten, S 890,—.

Die vorliegende Grazer Habilitationsschrift untersucht heikle Fragen im Grenzbereich zwischen Steuer- und Zivilrecht. Ihre praktische Relevanz liegt auf der Hand. Die Arbeit untersucht zunächst die umsatzsteuerlichen Konsequenzen des Schadenersatzes und der Schadenbehebung. Eigene Abschnitte sind den Versicherungs- und Garantieleistungen sowie dem Prozeßkostenersatz gewidmet. Der Autor erörtert aber auch die zivilrechtliche Seite der Problematik: Ist die Umsatzsteuer bei Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigen? Die ebenso sorgfältig wie klug geschriebene Arbeit erhellt vieles, was bisher unklar war, und wird der Rechtspraxis in mancherlei Hinsicht eine wertvolle Hilfe sein.

**Banken im Binnenmarkt**, herausgegeben von *Stefan Griller*, Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Europafragen, Band 7, Service Fachverlag Wien 1992, XLIII und 1634 Seiten, S 1.680,—.

Das vorliegende Werk beeindruckt schon allein von seinem beklemmenden Umfang her. Welche Flutwelle an Vorschriften, welche Berge von

Papier werden auf Österreichs Rechts- und Wirtschaftsordnung zukommen, wenn allein Fragen auf dem Bankensektor ein Opus von rund 1.700 Seiten auslösen? Das Buch hat zum Ziel, einerseits eine gründliche Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Banken im Binnenmarkt zu bieten, und andererseits zu untersuchen, welche unternehmensstrategischen Schlußfolgerungen österreichische Banken daraus und aus der aktuellen Wettbewerbssituation in Österreich und in der EG ziehen können und sollen. Die besondere Aktualität der Fragestellung ergibt sich daraus, daß so gut wie alle für den untersuchten Themenbereich entscheidenden EG-Rechtsakte ohne Übergangsfristen auch Bestandteil des EWR sein sollen, der aller Voraussicht nach im Laufe des Jahres 1993 in Kraft treten wird. Das Werk enthält folgende Beiträge: *Stefan Griller*, Banken im Binnenmarkt; *Knobl*, Europabankrecht (Seite 25 bis 476!); *Peter Knobl* — *Martin Oppitz*, Wertpapiergeschäft und Börse im EG-Recht; *Martina Huber*, Österreichisches Bankgeheimnis und EG-Recht; *Michael Nentwich*, Verbraucherschutz und Bankdienstleistungen im EG-Binnenmarkt; *Michael Potacs*, Wirtschafts- und Währungsunion — Konsequenzen für Österreichs Banken; *Thomas Eilmansberger*, EWG-Kartellrecht und Banken; *Martina Huber*, Das österreichische Kreditwesen und das Beihilfenrecht der EG; *Michael Tumpel*, Bankspezifisches Steuerrecht; *Martin Christian Huber*, Das europäische Gesellschaftsrecht und seine Umsetzung ins österreichische Recht unter dem Blickwinkel der Bankstrukturreform; *Astrid Pail* — *Reinhard Petschnigg*, Bankwettbewerb im Binnenmarkt (I.); *Astrid Pail*, Exkurs: Zahlungsverkehr; *Edith Frauwallner*, Exkurs: Preiseffekt der europäischen Finanzintegration und Anpassungserfordernisse der Preispolitik der Banken — Darstellung und kritische Analyse der Preis Waterhouse-Studie; *Astrid Pail* — *Reinhard Petschnigg*, Bankwettbewerb im Binnenmarkt (II.); *Edith Frauwallner*, Der Trend in Richtung Allfinanz: Ursachen und Auswirkungen; *Astrid Pail*, Innerösterreichische Strukturreform; *Reinhard Petschnigg*, Strategische Optionen für ein Engagement österreichischer Banken auf EG-Märkten; *Astrid Pail* — *Reinhard Petschnigg*, Strategische Ansätze aus unternehmenspolitischer Sicht. Das Buch sollte man haben.

**Handbuch der internationalen Tausch- und Gegengeschäftsverträge** von Univ.-Ass. Dr.

*Brigitta Lurger*, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac Wien 1992, XI und 388 Seiten, S 790,—.

Dort, wo aus welchen Gründen auch immer der Geldverkehr nicht funktioniert, hat der im allgemeinen vom Kaufvertrag längst verdrängte Tausch wieder Saison. So im Handelsverkehr zwischen den westlichen und osteuropäischen Staaten und den Entwicklungsländern. Die vorliegende Arbeit gewährt einen illustrativen Einblick in die Welt der internationalen tauschähnlichen Gegengeschäfte und ihre verschiedenen Ausformungen sowie in die dazu entwickelten Kreditsicherheiten und finanziellen Regelungen.

**Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts,**

von *Franz Gschnitzer*, 2., neubearbeitete Auflage von *Christoph Faistenberger*, *Heinz Barta* und Mitautoren, IPR von *Franz Mänhardt*, Springer Verlag Wien New York 1992, 950 Seiten, broschürt öS 980,—.

Dieses Buch schließt die 2. Auflage des bekannten Zivilrechtslehrbuches von *Franz Gschnitzer* ab. Neben *Christoph Faistenberger*, *Heinz Barta* und *Franz Mänhardt* haben daran noch mitgearbeitet: *Sabine Engel*, *Christian Markl*, *Reinhold Oberhofer*, *Johanna Schopper* und *Elisabeth Villotti*. Was sich spätestens schon im Band Schuldrecht, Besonderer Teil und Schadenersatz angekündigt hat, bestätigt nunmehr der Allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts aus der Feder eines ganzen Stabes von Autoren: von einem „Kurzlehrbuch“ des Zivilrechts kann bei der 2. Auflage des „Gschnitzer“ keine Rede mehr sein. Was im Grundriß von *Koziol* und *Welser* auf keinen 200 Druckseiten dargestellt wird und bei *Gschnitzer* selbst ursprünglich auf etwas mehr als 250 Druckseiten erörtert wurde, mißt in der vorliegenden Ausgabe nahezu 1000 Druckseiten. In dieser Dimension hat die Darstellung des gesamten Zivilrechts von *Koziol* und *Welser* Platz! Auch *Gschnitzers* 1. Auflage umfaßte insgesamt nur um wenig mehr als der nun vorlie-

gende „Allgemeine Teil“. Dabei kommt er weitgehend ohne Literaturnachweise aus und beschränkt sich darauf, Judikaturbeispiele zu bringen. So wertvoll diese Darstellung auch ist, die der Verlag etwas verschämt „Kleinhandbuch“ nennt, so wenig Freude wird sie jenem Studenten machen, der, ehe er sich vom Stoff erschlagen lassen will, nach einem klaren Überblick über ein Fach sucht.

**Die Haftung des Versicherungsmaklers,**

hgg von Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves* und Mag. *Klaus Koban*, Gesamtedaktion: Univ.-Ass. Dr. *Helga Jesser*, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac Wien 1993, 206 Seiten, öS 590,—.

Der Sammelband geht auf das im Mai 1992 in Velden stattgefundene 2. Internationale Versicherungsmaklersymposium zurück, dessen Generalthema der Haftung des Versicherungsmaklers gewidmet war. Beiträge von *Attila Fenyves*, *Stephan Froitz*, *Klaus Koban*, *Anton Schnyder*, *Manfred Werber*, *Jörg Finsinger*, *Helmut Müller*, *Eduard Fürst* und *Christian Oppl* befassen sich mit verschiedenen Facetten dieses Themas und eröffnen damit einen vielschichtigen und umfassenden Einblick in diese für die Versicherungspraxis zunehmend aktueller werdenden Problematik.

**Der Versicherungsmakler**, Position und Funktion aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht, von *Heinz-A. Griebel* und *Dr. Mario Zinnert*, Verlag Versicherungswirtschaft e.V., Karlsruhe 1992, XVII und 573 Seiten, DM 72,—.

Die 1. Auflage dieses Werkes erschien 1989 als Broschüre. Rund 6000 Stück wurden verkauft. Dies veranlaßte die Autoren zu einer Erweiterung und Überarbeitung des Buches in verschiedene Richtungen hin. So ist ein „Handbuch für die Praxis“ über die Versicherungsmakler entstanden. Die durchaus prunkvolle, weder an Papier noch an Karton sparende, festliche Ausgabe ist freilich nicht gerade „handlich“, wohl aber sehr schön anzusehen. Die gesuchten Informationen sind aufgrund des übersichtlich gestalteten Aufbaues leicht zu finden.